

AMTSBLATT

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT UNSTRUTTAL

mit den Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld



*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

© Holzer Kobler Architektura



Richtfest für das Erlebniscenter „ARCHE NEBRA“ am 29. 8. 2006 in Wangen



Zum Richtfest erschienen u. a. Wirtschaftsstaatssekretär Thomas Pleye, Innenstaatssekretär Rüdiger Erben und der ehemalige Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt Horst Rehberger.

Großes Bild:
Außenansicht des 20 Meter hohen Komplexes,
der jedes Jahr ca. 100.000 Besucher anlocken soll.

Weitere wissenswerte Informationen
finden Sie auf Seite 24.



Telefonnummern, die Sie wissen sollten!

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg	03 44 64 / 35 58 90
Polizeistation Nebra	03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Kreis Krankenhaus Saale-Unstrut Naumburg	0 34 45 / 72-0
EURA-Wasser	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG	
Montag – Freitag	0 34 45 / 75 10
Entstörtelefon	0 18 01 / 88 44 11
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“	03 44 64 / 3 55 60
.....	01 71 / 4 45 58 97
Abwasserzweckverband Nebra, Laucha, Bad Bibra	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt	
Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 2 80

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Gemeinde Balgstädt	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 30	
Gemeinde Baunersroda	freitags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 26 59	
Gemeinde Burgscheidungen	donnerstags	15.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 05 44	
Gemeinde Burkersroda	mittwochs	17.00-19.00 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung	
.....	03 44 65 / 2 14 95	
Gemeinde Ebersroda	donnerstags	19.00-20.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 23 48	
Stadt Freyburg (Unstrut)	nach Vereinbarung	
.....	03 44 64 / 3 00-10	
Gemeinde Gleina	dienstags	15.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags	15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 89	
Gemeinde Gröbnitz	Nach Vereinbarung	
.....	01 71 / 4 27 96 73	
Gemeinde Hirschroda	freitags	13.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 53	
Gemeinde Karsdorf	dienstags	15.00-17.30 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung	
.....	03 44 61 / 5 52 36	
Gemeinde Kirchscheidungen	mittwochs	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 06 65	
Stadt Laucha an der Unstrut	donnerstags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 70 00 sowie nach Vereinbarung	
Stadt Nebra (Unstrut)	dienstags	16.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags	14.00-16.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 01 oder	
.....	03 44 61 / 2 20 16	
Gemeinde Pödelist	dienstags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 74 10	
Gemeinde Reinsdorf	montags	17.30-19.30 Uhr
.....	03 44 61 / 2 20 20	
Gemeinde Schleberoda	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 82 02	
Gemeinde Wangen	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 28	
Gemeinde Weischütz	mittwochs	15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 16 48	
Gemeinde Zeuchfeld	14-tägig donnerstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 13	

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Sitz Freyburg

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:

dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VGem Unstruttal	03 44 64 / 3 00-0
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten	01 77 / 3 39 06 25
Verwaltungsamtsleiter	03 44 64 / 3 00-20
<u>Hauptamt</u>	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle	03 44 64 / 3 00-20
<u>Ordnungsamt</u>	03 44 64 / 3 00-30
Einwohnermeldeamt	03 44 64 / 3 00-33
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Straßenverkehrsamt / Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Fundbüro	03 44 64 / 3 00-30
<u>Finanzverwaltung</u>	03 44 64 / 3 00-46
Steuern	03 44 64 / 3 00-44
.....	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge / Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00-44
<u>Bauverwaltung</u>	03 44 64 / 3 00-61
<u>Amt für Wirtschaftsförderung</u>	03 44 64 / 3 00-13
Liegenschaften	03 44 64 / 3 00-15
ABM	03 44 64 / 3 00-14
Fax Freyburg	03 44 64 / 3 00-60

Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche,
Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Laucha

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut

Faxnummer

Telefonverzeichnis

Außenstelle Laucha	03 44 62 / 7 00-0
Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 62 / 7 00-17
Kultur	03 44 62 / 7 00-18
Arbeitssicherheit	03 44 62 / 7 00-19

Schiedsstelle

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Nebra

Schloßhof 5, 06642 Nebra (Unstrut)

Faxnummer

Telefonverzeichnis

Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 61 / 35-2 01
Amtsblatt	03 44 61 / 35-4 23

Schiedsstelle

Schloßhof 5
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail Adressen der Ämter

- Post an den Verwaltungsleiter: verwaltungsleiter@vgemunstruttal.de
- Post an das Hauptamt: hauptamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Ordnungsamt: ordnungsamt@vgemunstruttal.de
- Post an die Finanzverwaltung: finanzverwaltung@vgemunstruttal.de
- Post an das Wirtschaftsamt: wirtschaftsamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Bauamt: bauamt@vgemunstruttal.de

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Freyburg-Laucha

Dienstzeiten:

Mo., Die., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

29.09.2006	Dipl.-med. V. Krolewski	18.10.2006	Dipl.-med. H. Lorenz
30.09.2006	Frau C. Ölschläger	19.10.2006	Dipl.-med. V. Krolewski
01.10.2006	Dr. med. B. Oswald	20.10.2006	Dr. med. K. Pieper
02.10.2006	Dr. med. G. Hage	21.10.2006	Dr. med. W. Köhli
03.10.2006	Dipl.-med. E. Neid	22.10.2006	GP Niebling/Wegener
04.10.2006	Dr. med. W. Köhli	23.10.2006	Dr. med. G. Hage
05.10.2006	Frau C. Ölschläger	24.10.2006	Dr. med. K. Schulze
06.10.2006	Frau I. Popp	25.10.2006	Frau I. Popp
07.10.2006	Dipl.-med. V. Krolewski	26.10.2006	Dr. med. K. Pieper
08.10.2006	Dipl.-med. H. Lorenz	27.10.2006	Dr. med. G. Hage
09.10.2006	GP Niebling/Wegener	28.10.2006	Dr. med. F. Thieme
10.10.2006	Dr. med. B. Oswald	29.10.2006	Dr. med. K. Schulze
11.10.2006	Dr. med. F. Thieme	30.10.2006	Frau I. Popp
12.10.2006	Dr. med. W. Köhli	31.10.2006	Dipl.-med. V. Krolewski
13.10.2006	Dr. med. G. Hage		
14.10.2006	Dipl.-med. E. Neid		
15.10.2006	Dr. med. K. Schulze		
16.10.2006	Dr. med. F. Thieme		
17.10.2006	Frau C. Ölschläger		

Arzt	Tel.-Nr. Praxis	Tel.-Nr. Dienst
Dr. med. G. Hage	03 44 62 / 2 03 65	03 44 64 / 2 82 07
Dr. med. W. Köhli	03 44 62 / 2 03 83	03 44 64 / 2 06 84
		01 72 / 5 62 14 76
Dipl.-med. V. Krolewski	03 44 62 / 2 29 34	03 44 62 / 2 27 29
		01 74 / 3 53 11 62
Dipl.-med. H. Lorenz	03 44 64 / 2 73 44	03 44 64 / 2 82 46
Dipl.-med. E. Neid	03 44 62 / 2 17 02	03 44 62 / 2 03 44
		01 71 / 8 54 09 87
GP Niebling/Wegener	03 44 64 / 6 62 29	03 44 64 / 6 62 29
Frau Ölschläger	03 44 64 / 2 73 04	01 73 / 3 64 64 52
Dr. med. B. Oswald	03 44 62 / 2 03 44	03 44 62 / 2 03 44
		01 71 / 7 63 30 43
Dr. med. K. Pieper	03 44 64 / 6 66 69	03 44 64 / 2 82 80
Frau I. Popp	03 44 64 / 2 72 41	03 44 64 / 2 82 54
Dr. med. K. Schulze	03 44 64 / 2 72 86	01 71 / 8 29 44 41
Dr. med. F. Thieme	03 44 64 / 2 89 44	01 72 / 3 41 33 13

Dienstgebiet Nebra-Bad Bibra

Dienstzeiten:

Mo. bis Do.: 18:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Fr.: 12:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

29.09.2006	Dr. Adam	18.10.2006	DM Hartmann
30.09.2006	DM Hense	19.10.2006	MR Taubert
01.10.2006	DM Kowalski	20.10.2006	Dr. Wehner
02.10.2006	DM Kowalski	21.10.2006	DM Hense
03.10.2006	DM Hartmann	22.10.2006	Dr. Wehner
04.10.2006	DM Kowalski	23.10.2006	Dr. Adam
05.10.2006	DM Hense	24.10.2006	MR Taubert
06.10.2006	Dr. Wehner	25.10.2006	Dr. Wehner
07.10.2006	DM Hartmann	26.10.2006	DM Hense
08.10.2006	DM Kowalski	27.10.2006	Dr. Adam
09.10.2006	Dr. Wehner	28.10.2006	DM Hense
10.10.2006	DM Kowalski	29.10.2006	Dr. Adam
11.10.2006	Dr. Adam	30.10.2006	DM Hartmann
12.10.2006	MR Taubert		
13.10.2006	DM Hartmann		
14.10.2006	Dr. Adam		
15.10.2006	MR Taubert		
16.10.2006	MR Taubert		
17.10.2006	DM Kowalski		

Arzt	Tel.-Nr.
Dr. Adam	03 44 61 / 2 20 77
Dr. Wehner	03 44 65 / 2 05 08
Dipl.-med. Kowalski	03 44 61 / 50 00
Dipl.-med. Hruschka	03 44 65 / 2 05 54
Dipl.-med. Hense	03 44 61 / 2 22 68
Dipl.-med. Hartmann	03 44 65 / 2 03 02
MR Taubert	03 44 61 / 2 46 44

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH

Sektellerei Straße 2,

06632 Freyburg Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH

von Montag bis Freitag zu erreichen unter Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsbaugesellschaft mbH Laucha

Obere Hauptstraße 12

Tel. Montag bis Freitag 03 44 62 / 2 16 46

Bereitschaftsdienst: 01 71 / 6 75 04 13

Wohnungsgenossenschaft

„Frieden“ Nebra e.G.

Geschäftsstelle Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungs GmbH

von Montag bis Freitag erreichbar unter Tel. 03 44 61 / 2 20 83

von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Reinsdorf

Grundstücksverwaltung

Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Wangen

Hausverwalter Johannes Birke Tel. 03 46 72 / 2 42 70

AZV Nebra

Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Laucha, Bad Bibra Tel. 03 44 62 / 2 16 58

AZV Untere Unstrut

Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 4 45 58 97

EURA-Wasser

Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörtelefon: Tel. 0 18 01 / 88 44 11

MITGAS

Störungsstelle: 03 46 05 / 2 09 12 - Handy: 01 71 / 3 39 80 07

Frauennotruf

Frauennotruf 01 73 / 9 46 20 79

Apotheken

Freyburg

Elisabeth Apotheke

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke,

Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf

Unstrut-Apotheke

Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf

Ortsteil Wetzendorf 03 44 61 / 5 70 11

Laucha

Löwen-Apotheke

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 2 03 39

Nebra

Georg-Apotheke

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 24 05

Annahmeschluss für den Textteil für die Ausgabe 10/2006 (Erscheinungstag 27. 10. 2006) ist am 16. 10. 2006 bei:

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal - Außenstelle Nebra • Herr
Hellmund • Markt 1 • 06632 Freyburg (Unstrut) Tel. 03 44 61 / 3 54 23
• Fax 03 44 61 / 3 54 22 • E-Mail: k.hellmund@vgemunstruttal.de

Mülltermine

Hausmüll

Freitag, 29.09.2006

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Mittwoch, 04.10.2006

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha mit OT Plößnitz

Freitag, 06.10.2006

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Samstag, 07.10.2006

Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz

Dienstag, 10.10.2006

Nebra (Unstrut)

Mittwoch, 11.10.2006

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 12.10.2006

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 13.10.2006

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 17.10.2006

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha mit OT Plößnitz

Donnerstag, 19.10.2006

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 20.10.2006

Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz

Dienstag, 24.10.2006

Nebra (Unstrut)

Mittwoch, 25.10.2006

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 26.10.2006

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 27.10.2006

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Bioabfall

Freitag, 29.09.2006

Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz

Mittwoch, 04.10.2006

Nebra (Unstrut)

Donnerstag, 05.10.2006

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Freitag, 06.10.2006

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Samstag, 07.10.2006

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 10.10.2006

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha mit OT Plößnitz

Donnerstag, 12.10.2006

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 13.10.2006

Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz

Dienstag, 17.10.2006

Nebra (Unstrut)

Mittwoch, 18.10.2006

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 19.10.2006

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 20.10.2006

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 24.10.2006

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha mit OT Plößnitz

Donnerstag, 26.10.2006

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 27.10.2006

Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz

Gelber Sack

Freitag, 29.09.2006

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Größnitz mit OT Städten

Donnerstag, 05.10.2006

Baumersroda, Dorndorf, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Freitag, 06.10.2006

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra (Unstrut), Pödelist mit OT Dobichau, Wangen, Wennungen

Montag, 09.10.2006

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 10.10.2006

Balgstädt, Hirschroda, Laucha an der Unstrut

Mittwoch, 11.10.2006

Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz

Montag, 16.10.2006

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Größnitz mit OT Städten

Donnerstag, 19.10.2006

Baumersroda, Dorndorf, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Freitag, 20.10.2006

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra (Unstrut), Pödelist mit OT Dobichau, Wangen, Wennungen

Montag, 23.10.2006

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 24.10.2006

Balgstädt, Hirschroda, Laucha an der Unstrut

Mittwoch, 25.10.2006

Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz

Montag, 30.10.2006

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Größnitz mit OT Städten

Blaue Tonne

Freitag, 29.09.2006

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wennungen

Montag, 02.10.2006

Wangen

Mittwoch, 04.10.2006

Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz

Donnerstag, 05.10.2006

Balgstädt, Zscheiplitz, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Laucha (Unstrut) mit OT Dorndorf und Plößnitz, Weischütz

Freitag, 06.10.2006

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Schleberoda, Zeuchfeld

Montag, 09.10.2006

Pödelist mit OT Dobichau

Dienstag, 18.10.2006

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Donnerstag, 26.10.2006

Karsdorf mit OT Wetzendorf

Freitag, 27.10.2006

Nebra (Unstrut), Reinsdorf

Montag, 30.10.2006

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wennungen

Ruhm

Strecker

Bekanntmachungen der VGem Unstruttal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Die nachstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 14.03.2006 AZ: 151401/J/IV/2006 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der im § 2 der Haushaltssatzung festgelegte Investitionskredit in Höhe von 224.800 € ist um den Rücklagenbestand des Kindergartens in Höhe von 44.900 € zu reduzieren.

2. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten sind entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Gemeinden/Städten abzuschließen.

3. Die Laufzeit des Kredites ist an die Nutzungsdauer der Einrichtung anzupassen. Diesen Bedingungen ist der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal mit Beschluss Nr. 30/06/53 vom 26.04.2006 beigetreten.

Die Haushaltssatzung 2006 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2006 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom **02.10. bis 17.10. 2006** zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Finanzverwaltung, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), in der Außenstelle Laucha an der Unstrut, Markt 1 in 06636 Laucha an der Unstrut und in der Außenstelle Nebra (Unstrut), Schlosshof 5 in 06642 Nebra (Unstrut) zu den Sprechzeiten

Montag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr-12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Jana Grandi

Jana Grandi

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der **Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal** in der Sitzung am 01.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.365.900 €
in der Ausgabe auf	5.365.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	372.500 €
in der Ausgabe auf	372.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 224.800 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft beträgt 157,20 € je Einwohner für das Jahr 2006.

Die Kostenerstattung für die Kindertagesstätten belaufen sich auf 47,76 € je Einwohner und die Kostenerstattung für die Aufgabe Grundschule auf 23,79 € je Einwohner für das Jahr 2006.

Freyburg (Unstrut), den 01.02.2006

Jana Grandi

Jana Grandi

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Bekanntmachung über den Sitzübergang auf den nächst festgestellten Bewerber im Stadtrat der Stadt Nebra (Unstrut)

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG vom 27.02.2004 (GVBl. S. 92) und § 75 Abs. 31 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. S. 338) in ihren derzeit gültigen Fassungen gebe ich hiermit bekannt:

Auf Grund des Mandatverzichtes gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist Herr Andreas Baatz aus dem Stadtrat der Stadt Nebra (Unstrut) ausgeschieden und sein Mandat der Partei Die Linkspartei. PDS ist frei geworden.

Aus der Wahlvorschlagsliste der Partei Die Linkspartei. PDS rückt **Frau Margot Diers**, wohnhaft in 06642 Nebra (Unstrut), Brauergasse 6, nach.

Freyburg (Unstrut), den 01.09.2006

Jana Grandi

Jana Grandi

Wahlleiterin

Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt

Straßenausbaubeitragsatzung (SABS – E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 20.09.2006 mit Beschluss Nr. 01/06/53 folgende Straßenausbaubeitragsatzung – gültig für den Zeitraum vom 15.06.1991 bis zum 21.04.1999 – beschlossen:

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Balgstädt erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

- „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 - „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 - „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. der Grunderwerbsnebenkosten),
- den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - Fahrbahnen,
 - Gehwegen,
 - Radwegen,
 - Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - unselbständige Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,

- f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) Randsteinen und Schrammborden,
- j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenersatzbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.

(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielflächen,
4. für Beweissicherungsverfahren,
5. Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die einmaligen Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 5 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a.) auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt und
- b.) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
unselbständige Stellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach § 4 (3) Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
unselbständige Stellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
unselbständige Stellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) Die im § 5 (2) Ziff. 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO), in Wohn- und Mischgebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

(3) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach § 5 (2) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(4) Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Bei den im § 5 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in § 5 (2) Ziffern 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in § 5 (2) festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauN-VO) und mit der anderen Seite an ein Wohn- oder Mischgebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) und ergeben sich dabei nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(7) Für Verkehrsanlagen, die im § 5 (2) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(8) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach § 5 (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Zuschüsse Dritter

(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.

(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.

(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksfläche, die mit Zuschlägen für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor) zu vervielfältigen ist.

(2) Durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Vollgeschossfaktor und dem Nutzungsfaktor ergibt sich die Grundstücksbemessungsgröße. Wird die Grundstücksbemessungsgröße weiter mit dem Beitragssatz vervielfältigt, ergibt sich der auf ein Grundstück entfallende Straßenausbaubeitrag.

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 (1) gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
3. bei Grundstücken nach § 8 (1) Ziff 1 und 2, die an die Verkehrsanlage grenzen und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von **50 m (Tiefenbegrenzung)**
4. bei Grundstücken nach § 8 (1) Ziff 1 und 2, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch

einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von **50 m (Hinterliegergrundstücke)**

5. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 8 (1) Ziff. 3 oder 4 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die Fläche als Grundstücksfläche, die sich zwischen der Verkehrsanlage und einer hinter der Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Linie befindet beziehungsweise die Fläche, die sich zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (gemäß § 8 (1) Ziff. 4) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Verkehrsanlage verlaufenden Linie befindet.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 bis 2 Vollgeschosse	1,25
für 3 Vollgeschosse	1,50
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25.

(2) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 (3) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 11 (3) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **einem Vollgeschoss**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **zwei Vollgeschossen**.
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
 - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
 - e) entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
9. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Stellplätze, Schuppen oder Nebengebäuden im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bebaut sind, wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
10. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
11. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach § 9 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarem Wasserbestand
2. **0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden
3. **0,50** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplan-

gebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Gärten und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))

4. **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück oder in keiner der unter 1. bis 6. beschriebenen Arten genutzt wird.

§ 11 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen nach § 16 erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

§ 12 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrseinrichtung,
2. die Freilegung der von der öffentlichen Verkehrseinrichtung beanspruchten Fläche,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Stellflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

§ 13 Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

Die Entscheidung über eine Abschnittsbildung muss die Gemeinde vor der Beendigung der Gesamtmaßnahme, beziehungsweise vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Gesamtmaßnahme treffen.

(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 14 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand berechenbar ist.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 12 und dem Ausspruch des erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlusses.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 14 (1) bestimmt. Der erforderliche Abschnittsbildungsbeschluss ist vor Entstehung der Beitragspflicht der Gesamtmaßnahme zu fassen.

(4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 15 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

(1) Ab Beginn der Ausbaumaßnahme können von der Gemeinde Balgstädte Vorausleistungen bis zu 90 % auf den einmaligen Beitrag erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 14 (1) noch nicht entstanden ist.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe der Maßnahme bemessen.

§ 16 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

§ 17 Auskunfts-/Anzeigepflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 17 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000€ geahndet werden.

§ 18 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des § 18 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v.H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur mit 50 v.H. zur Beitragsleistung heranzuziehen.

(4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Balgstädt beträgt 640 m². Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als 832 m².

§ 19 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 19 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

(4) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.

(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 20 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
 2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
 5. aus der verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentation.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 19.11.2004 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 13.09.2004 außer Kraft.

Balgstädt, den 21.09.2006


A. Kräuse
Bürgermeister



Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt - Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - E) wurde dem Burgenlandkreis am 25.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 25.09.2006


A. Kräuse
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - W)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 20.09.2006 mit Beschl.-Nr. 01/06/54 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS - W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Balgstädt erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 (2) BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 2 (2) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Balgstädt gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 1).

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesse-

- rung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
 2. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließl. der zugehörigen Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 a) Fahrbahnen,
 b) Gehwegen,
 c) Radwegen,
 d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 i) Randsteinen und Schrammborden,
 j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
 (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 3 (1) bezeichneten Maßnahmen.
 (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenersatzbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
 (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung u. Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielflächen,
 4. für Beweissicherungsverfahren,
 5. Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.
 (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 5 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Balgstädt am beitragsfähigen Aufwand beträgt **52,24 v.H.** Der verbleibende Teil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 7 Zuschüsse Dritter

- (1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.
 (2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.
 (3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 8 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksfläche, die mit Zuschlägen für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor) zu vervielfältigen ist.
 (2) Durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Vollgeschossfaktor und dem Nutzungsfaktor ergibt sich die Grundstücksbemessungsgröße. Wird die Grundstücksbemessungsgröße weiter mit dem Beitragssatz vervielfältigt, ergibt sich der auf ein Grundstück entfallende Straßenausbaubeitrag.

§ 9 Ermittlung der Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche nach § 8 (1) gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
 2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
 3. bei Grundstücken nach § 9 (1) Ziff 1 und 2, die an die Verkehrsanlage grenzen und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, die Gesamtfläche des

Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von **50 m (Tiefenbegrenzung)**.

4. bei Grundstücken nach § 9 (1) Ziff 1 und 2, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von **50 m (Hinterliegergrundstücke)**.
 5. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 9 (1) Ziff. 3 oder 4 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die Fläche als Grundstücksfläche, die sich zwischen der Verkehrsanlage und einer hinter der Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Linie befindet beziehungsweise die Fläche, die zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (gemäß § 8 (1) Ziff. 4) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Verkehrsanlage verlaufenden Linie.

§ 10 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 bis 2 Vollgeschosse	1,25
für 3 Vollgeschosse	1,50
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25.

(2) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
 2. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als **1,60 m** über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens **2,00 m** haben.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 (3) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 11 (3) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **einem Vollgeschoss**.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **zwei Vollgeschossen**.
 7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
 c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
 d) für Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen,
 e) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
 8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
 9. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Stellplätze, Schuppen oder Nebengebäuden im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bebaut sind, wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
 10. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
 11. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 9 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach § 10 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- a) **0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarem Wasserbestand

- b) **0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden
- c) **0,50** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Gärten und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (GKleingG))
- d) **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung),
- e) **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
- f) **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
- g) **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück oder in keiner der unter 1. bis 6. beschriebenen Arten genutzt wird.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer jährlich zu erlassenden Beitragssatzung festgesetzt.

§ 13 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 - 4. den zu zahlenden Betrag,
 - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Balgstädt Vorausleistungen bis zu 90 % auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 13 (1) noch nicht entstanden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

§ 15 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 (1) des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragssatzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
- (2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 16 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
- (2) Als übergroß im Sinne des § 17 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v. H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur zu **50 v. H.** zur Beitragsleistung heranzuziehen.
- (4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Balgstädt beträgt 640 m². Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als 832 m².

§ 18 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 18 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (4) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 6 in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetzes vom 24. Oktober September 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.
- (6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 19 Übergangsregelung

Erhebt die Gemeinde Balgstädt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 20 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere
 - 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Verkaufrechts zustehen
 - 2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
 - 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 - 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten
 - 5. aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.08.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt vom 17.07.2000 sowie die 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004 außer Kraft.

Balgstädt, den 21.09.2006

A. Krause

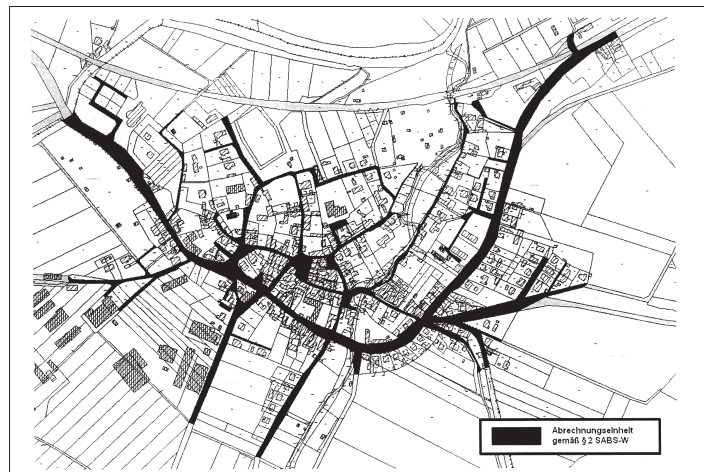
A. Krause
Bürgermeister



Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt - Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - W) wurde dem Burgenlandkreis am 25.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 25.09.2006

A. Krause
A. Krause
Bürgermeister



Anlage 1

Die abgebildete Anlage 1 kann im Bauverwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut) Zimmer 208 während der Dienstzeiten

Montag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr-12:00 Uhr

in der Zeit vom 02.10.2006 bis zum 17.10.2006 eingesehen werden.

Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2002 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ der Gemeinde Balgstädt

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt (SABS) vom 21.09.2006, basierend auf §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgaben-Gesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 20.09.2006 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2002 in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ beschlossen:

§ 1 Abrechnungszeitraum

- (1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und umlagefähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002.
- (2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Begrenzung übergroßer Wohngrundstücke

Gemäß § 17 SABS beträgt die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße in der Gemeinde Balgstädt 640 qm. Übergroß sind Wohngrundstücke, die eine Fläche von mehr als 832 qm besitzen.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von 20.232,13 € geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) 440.281,96 und wird auf **0,045953 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balgstädt, den 21.09.2006

A. Krause
A. Krause
Bürgermeister



Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2002 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 25.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 25.09.2006

A. Krause
A. Krause
Bürgermeister



Siegel

Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2003 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ der Gemeinde Balgstädt

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt (SABS) vom 20.09.2006, basierend auf §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgaben-Gesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 20.09.2006 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2003 in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ beschlossen:

§ 1 Abrechnungszeitraum

- (1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und umlagefähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003.
- (2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Begrenzung übergroßer Wohngrundstücke

Gemäß § 17 SABS beträgt die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße in der Gemeinde Balgstädt 640 qm. Übergroß sind Wohngrundstücke, die eine Fläche von mehr als 832 qm besitzen.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von 13.353,40 € geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) 440.281,96 und wird auf **0,030329 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balgstädt, den 21.09.2006

A. Krause
A. Krause
Bürgermeister



Siegel

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2003 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 25.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 25.09.2006

A. Krause
A. Krause
Bürgermeister



Siegel

Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2005 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ der Gemeinde Balgstädt

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt (SABS) vom 20.09.2006, basierend auf §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgaben-Gesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 20.09.2006 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2005 in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ beschlossen:

§ 1 Abrechnungszeitraum

- (1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und umlagefähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005.
- (2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Begrenzung übergroßer Wohngrundstücke

Gemäß § 17 SABS beträgt die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße in der Gemeinde Balgstädt 640 qm. Übergroß sind Wohngrundstücke, die eine Fläche von mehr als 832 qm besitzen.

§ 3 Beitragsatz

Der Beitragsatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von 4.562,60 € geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) 440.281,96 und wird auf **0,010363 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balgstädt, den 21.09.2006

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Die Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2005 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Balgstädt“ der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 25.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 25.09.2006

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen

Straßenausbaubeitragsatzung (SABS – W)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgscheidungen in seiner Sitzung am 21.09.2006 mit Beschl.-Nr. 12/06/74 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS – W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Burgscheidungen erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).
- (2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 (2) BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) gemäß § 2 (2) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen Burgscheidungen und Tröbsdorf gelegenen Verkehrsanlagen werden zu der Abrechnungseinheit Burgscheidungen und der Abrechnungseinheit Tröbsdorf zusammengefasst. (Abrechnungseinheit Burgscheidungen siehe Anlage 1 und Abrechnungseinheit Tröbsdorf siehe Anlage 2).

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
 2. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der zugehörigen Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Randsteinen und Schrammborden,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 3 (1) bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielflächen,
 4. für Beweissicherungsverfahren,
 5. Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 5 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben.

§ 6 Gemeindeanteil

- (1) Der Anteil der Gemeinde Burgscheidungen am beitragsfähigen Aufwand beträgt
 1. in der Abrechnungseinheit Burgscheidungen **43 v.H.** und
 2. in der Abrechnungseinheit Tröbsdorf **45 v.H.**
- (2) Der jeweils verbleibende Teil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 7 Zuschüsse Dritter

- (1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.
- (2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.
- (3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 8 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksfläche, die mit Zuschlägen für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor) zu vervielfältigen ist.
- (2) Durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Vollgeschossfaktor und dem Nutzungsfaktor ergibt sich die Grundstücksbemessungsgröße. Wird die Grundstücksbemessungsgröße weiter mit dem Beitragsatz vervielfältigt, ergibt sich der auf ein Grundstück entfallende Straßenausbaubeitrag.

§ 9 Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche nach § 8 (1) gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
3. bei Grundstücken nach § 9 (1) Ziff 1 und 2, die an die Verkehrsanlage grenzen und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von **25 m (Tiefenbegrenzung)**
4. bei Grundstücken nach § 9 (1) Ziff 1 und 2, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von **25 m (Hinterliegergrundstücke)**
5. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 9 (1) Ziff. 3 oder 4 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die Fläche als Grundstücksfläche, die sich zwischen der Verkehrsanlage und einer hinter der Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Linie befindet beziehungsweise die Fläche, die zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (gemäß § 8 (1) Ziff. 4) und einer hinter der übergreifende Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Verkehrsanlage verlaufenden Linie.

§ 10 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 bis 2 Vollgeschosse	1,25
für 3 Vollgeschosse	1,50
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25.

(2) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als **1,60 m** über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens **2,00 m** haben.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 (3) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 11 (3) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **einem Vollgeschoss**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **zwei Vollgeschossen**.
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
 - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
 - d) für Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen,
 - e) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
9. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Stellplätzen, Schuppen oder Nebengebäuden im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bebaut sind, wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
10. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
11. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 9 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach § 10 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- a) **0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarem Wasserbestand
- b) **0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden
- c) **0,50** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Gärten und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
- d) **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
- e) **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
- f) **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
- g) **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück oder in keiner der unter 1. bis 6. beschriebenen Arten genutzt wird.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer jährlich zu erlassenden Beitragssatzung festgesetzt.

§ 13 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleichhohe Raten entstehen.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Burgscheidungen Vorausleistungen bis zu 90 % auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 13 (1) noch nicht entstanden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

§ 15 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 (1) des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
- (2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 16 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
- (2) Als übergroß im Sinne des § 17 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v. H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur zu 50 v. H. zur Beitragsleistung heranzuziehen.
- (4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Burgscheidungen beträgt 1.217,55 m². Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als 1.583,00 m².

§ 18 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 18 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (4) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 6 in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetzes vom 24. Oktober September 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.
- (6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 19 Übergangsregelung

Erhebt die Gemeinde Burgscheidungen wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 20 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen
 2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten
 5. aus der verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentation.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.09.1998 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 27.05.1998 sowie deren 1. Änderung vom 14.11.2001 und deren 2. Änderung vom 17.09.2004 außer Kraft.

Burgscheidungen, den 22.09.2006

Becker
Bürgermeister



Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen - Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - W) wurde dem Burgenlandkreis am 26.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Burgscheidungen, den 26.09.2006

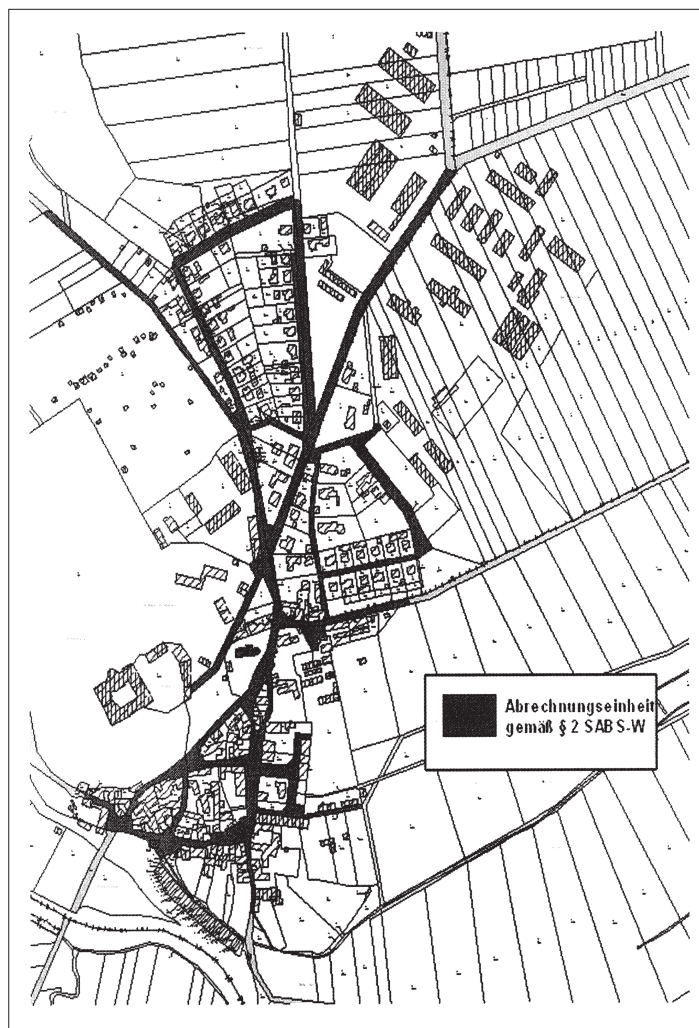
Becker
Bürgermeister



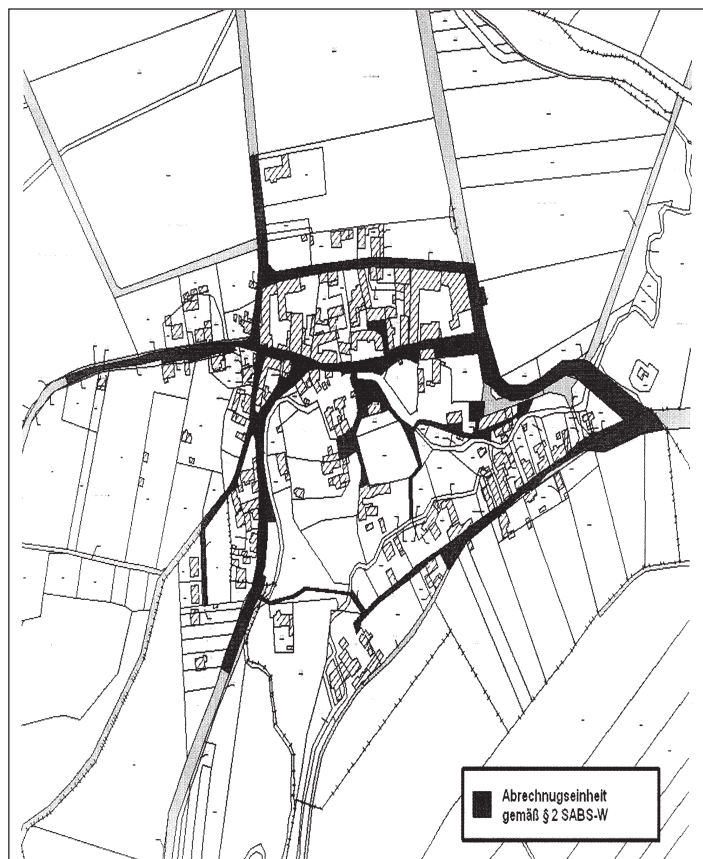
Die abgebildete Anlage 1: Abrechnungseinheit der Ortslage Burgscheidungen, OT Burgscheidungen und Anlage 2: Abrechnungseinheit der Ortslage Burgscheidungen, OT Tröbsdorf können im Bauverwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut) Zimmer 208 sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal - Außenstelle Laucha an der Unstrut -, Markt 1 in 06632 Laucha an der Unstrut, Zimmer 9 während der Dienstzeiten

Montag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr-12:00 Uhr

In der Zeit vom 02.10.2006 bis zum 17.10.2006 eingesehen werden.



Anlage 1: Abrechnungseinheit der Ortslage Burgscheidungen, OT Burgscheidungen



Anlage 2: Abrechnungseinheit der Ortslage Burgscheidungen, OT Tröbsdorf

Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2003 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Burgscheidungen“ der Gemeinde Burgscheidungen

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen (SABS) vom 21.09.2006, basierend auf §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgaben-Gesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgscheidungen in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2003 in der Abrechnungseinheit „Burgscheidungen“ beschlossen:

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und umlagefähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2003** bis zum **31.12.2003**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Begrenzung übergroßer Wohngrundstücke

Gemäß § 17 SABS beträgt die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße in der Gemeinde Burgscheidungen 1.217,55 qm. Übergroß sind Wohngrundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.583 qm besitzen.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von **89.147,05 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **435.265,95** und wird auf **0,206584 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgscheidungen, den 22.09.2006

Becker
Bürgermeister



Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2003 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Burgscheidungen“ der Gemeinde Burgscheidungen wurde dem Burgenlandkreis am 26.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Burgscheidungen, den 26.09.2006

Becker
Bürgermeister



Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2004 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Burgscheidungen“ der Gemeinde Burgscheidungen

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen (SABS) vom 21.09.2006, basierend auf §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgaben-Gesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgscheidungen in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2004 in der Abrechnungseinheit „Burgscheidungen“ beschlossen:

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und umlagefähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2004** bis zum **31.12.2004**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Begrenzung übergroßer Wohngrundstücke

Gemäß § 17 SABS beträgt die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße in der Gemeinde Burgscheidungen 1.217,55 qm. Übergroß sind Wohngrundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.583 qm besitzen.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von **-7.723,72 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **435.265,95** und wird auf **-0,017745 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgscheidungen, den 22.09.2006

Becker
Bürgermeister



Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2004 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Burgscheidungen“ der Gemeinde Burgscheidungen wurde dem Burgenlandkreis am 26.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Burgscheidungen, den 26.09.2006

Becker
Bürgermeister



1. Änderung der Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2005 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Kleinwangen“ der Gemeinde Wangen

Auf der Grundlage des § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wangen (SABS) vom 19.07.2006, basierend auf §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgaben-Gesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wangen in seiner Sitzung am 13. September 2006 folgende 1. Änderung der Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2005 in der Abrechnungseinheit „Kleinwangen“ beschlossen:

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und umlagefähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2005** bis zum **31.12.2005**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Begrenzung übergroßer Wohngrundstücke

Gemäß § 15 SABS ist für die Gemeinde Wangen die maximal mögliche Fläche zur Beitragserhebung für Wohngrundstücke auf **1.068 m²** festgesetzt.

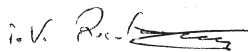
§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von **51.554,72 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **245.193,03** und wird auf **0,210262 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2005 in der Abrechnungseinheit „Kleinwangen“ vom 16.08.2006 außer Kraft.

Wangen, den 14.09.2006



Otto
Bürgermeister



Die 1. Änderung der Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2005 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit „Kleinwangen“ der Gemeinde Wangen wurde dem Burgenlandkreis am 21.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wangen, den 25.09.2006



Otto
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Karsdorf

Betrifft:

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Karsdorf, Wohngebiet „Ringstraße Wetzendorf“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.09.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Karsdorf, Wohngebiet „Ringstraße Wetzendorf“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht liegt

vom 10.10.2006 bis zum 13.11.2006

in der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in 06642 Nebra (Unstrutt), Schlosshof 5, während folgender Dienstzeiten:

montags	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
dienstags	08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
mittwochs	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
donnerstags	08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
freitags	08:00-12:00 Uhr

sowie in der Gemeinde Karsdorf OT Wetzendorf, Poststraße 1, während folgender Dienstzeiten:

montags	07:00-12:00 u. 13:00-15:30 Uhr
dienstags	07:00-12:00 u. 13:00-17:30 Uhr
mittwochs	07:00-12:00 u. 13:00-15:30 Uhr
donnerstags	07:00-12:00 u. 13:00-15:30 Uhr
freitags	07:00-12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Karsdorf, den 29.09.2006



Schumann
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Flurbereinigungsverfahren Karsdorf/Wennungen (NBS)

Verf. Nr. 611 / 141 BLK 001
Burgenlandkreis

BESCHLUSS

vom 22.08.2006

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug) - Nr. III

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der im Planfeststellungsbeschluss >>Neubaustrecke Erfurt Leipzig/Halle, Planfeststellungsabschnitt 2.2, Bau-km 46,300 bis 57,804<< vom 12.10.2005 vorgesehenen

landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen Nr. 53 und Nr. 60

wird hiermit gemäß § 36 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittels im Verwaltungsprozess (RmBerinVpG) vom 20.12.2001, folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 benannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung an folgenden Grundstücken bzw. Grundstücksteilen der

Gemarkung Wetzendorf, Flur 3

Flurstücke tlw. 177/43, 178/43, 32/1, 50/1, 54 entzogen.

Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Die entzogenen Grundstücksanteile sind im Maßstab 1:2500 in der Besitzregelungskarte vom 22.08.2006 (Anlage 1) bezeichnet und fett umrahmt gekennzeichnet.

2. Gemäß § 36 Abs. 1 wird für die in der Besitzregelungskarte „fett“ bandierten Flächen die **DB Netz AG** zum **14.11.2006** in den Besitz eingewiesen.

3. Die **DB Netz AG** hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

II. Entschädigungen

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (siehe I.) für die einzelnen betroffenen Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 31.12.2006 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzuzeigen und zu begründen.

Im Jahr 2006 kann eine Aufwuchsentuschädigung fällig werden.

In den Folgejahren ist die Nutzung durch den Deckungsbeitrag zu entschädigen.

Empfänger der Entschädigung sind die Wirtschaftsbetriebe.

Diese haben die fälligen Pachtzahlungen in voller Höhe an den Verpächter zu leisten.

III. Hinweis

Die vorläufige Anordnung, einschließlich Anlagen, liegt für die Dauer eines Monats während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 5, 06667 Weißenfels zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

IV. Begründung

Die DB ProjektBau GmbH plant und realisiert im Auftrag und für Rechnung der DB Netz AG den Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt – Leipzig / Halle. Für den Planfeststellungsabschnitt 2.2 von Bau-km 46,300 bis Bau-km 57,804 wurde durch den Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes das gemäß § 18 Abs. 1 AEG erforderliche Baurecht geschaffen. Der Planfeststellungsbeschluss ist rechtskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind u.a. auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen Nr. 53 und Nr. 60, für deren Realisierung die Inanspruchnahme der o.a. Grundstücke erforderlich ist.

Durch Beschluss des Regierungspräsidiums Halle als obere Flurbereinigungsbehörde vom 17.10.1995, Az. 611/141 /BLK 001, wurde das Vorhaben gemäß §§ 4, 87 FlurbG die Unternehmensflurbereinigung „Karsdorf-Wennungen (NBS)“ angeordnet. Die für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen Nr. 53 und Nr. 60 erforderlichen Flächen sind im Verfahrensgebiet angesiedelt. Ein Flurbereinigungsplan wurde noch nicht ausgeführt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erscheint angezeigt, damit die Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Vorhabenträgers gewährleistet bleibt. Die Einhaltung dieses Bauzeitplanes ist geboten, um einen auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf zu gewährleisten. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung würden sich unangemessen verzögern, wenn der Vorhabenträger die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung abwarten müsste. Somit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung, welches private Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers an der aufschiebenden Wirkung seiner Rechtsbehelfe überwiegt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden.

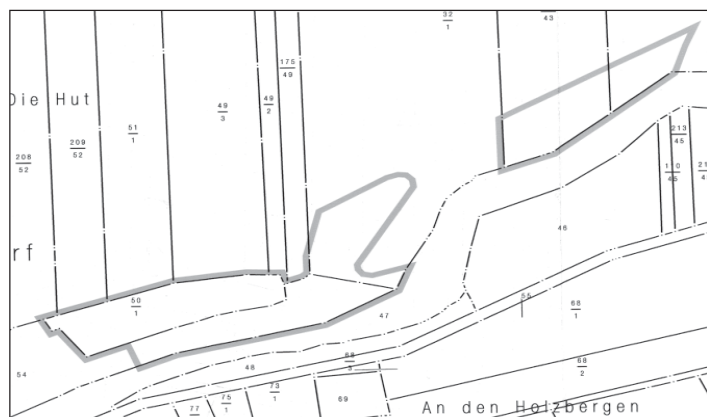
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Bekanntgabe des Beschlusses.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd maßgebend.

i. v. Albrecht

Streicher
Sachgebietsleiter



Anlage: Besitzregelungskarte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels, Tel. 0 34 43 / 28 00

12.09.2006

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Eigentümerversammlung im geplanten Flurbereinigungsverfahren Karsdorf - Weinberge

Vor der Anordnung der Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, i.d.F. der letzten Änderung vom 12.08.2005 (BGBl. Nr. 49, S. 2354), sind die voraussichtlichen Grundstückseigentümer in geeigneter Weise zu informieren.

Gegenstand der Informationsveranstaltung soll die eingehende Darstellung des Verfahrenszweckes und -ablaufes sowie der voraussichtlich entstehenden Kosten sein. Das Flurbereinigungsverfahren war von der Gemeinde Karsdorf und dem Weinbauverband Saale-Unstrut angeregt worden, um insbesondere Erschließungsmängel und -qualitäten der öffentlichen Wege zu beheben. Gleichzeitig soll es Ziel sein, das Gebiet vermessungstechnisch und eigentumsrechtlich, soweit notwendig, im Zusammenwirken mit den Grundeigentümern neu zu ordnen.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet umfasst in der Gemarkung Karsdorf Teile der Fluren 4, 5 und 8 mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 80 ha.

Insbesondere der Weinbau, aber auch die kleinstrukturierte Landwirtschaft, sind gebietsprägend. Die Vielfältigkeit der Strukturen sowie die zerklüftete Landschaft fördern den Artenreichtum in faunistischer und floristischer Hinsicht. Nahezu das gesamte Gebiet ist als Naturschutzgebiet „Trockenrasenflächen bei Karsdorf“ ausgewiesen und mit Nutzungsaufgaben belegt.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Interessenlagen kann das Verfahren im Rahmen des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes“ durchgeführt werden.

Dazu wird der Termin auf

Mittwoch, den 18.10.2006, um 18:30 Uhr im Bürgerhaus (Klubraum)

in 06638 Karsdorf, OT Wetzendorf, Poststr. 1

anberaumt, zu dem hiermit öffentlich geladen wird.

Die voraussichtliche Gebietsabgrenzung ist der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen.

Im Auftrag

F. Albrecht

F. Albrecht
i.V. Sachgebietsleiter 23



Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Sachsen-Anhalt, Sonderungsbehörde, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, Tel.: 03 40 / 65 03-10 00

Dessau, den 29.08.2006

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonde- rungsgesetz – BoSoG

**Sonderungsplan Nr. 58/2005 in der Gemeinde Hirschroda,
Gemarkung Hirschroda, Flur 3, Anteile an den ungetrennten Hofräumen
und Hausgärten in der Ortslage**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) – vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden. Die betroffenen Gebiete sind in den beigefügten Karten gekennzeichnet. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu ihrer Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 09. Oktober 2006 bis 09. November 2006

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Donalisstraße 17, 06712 Zeitz während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich (03441/863 -101 oder -136). Eine Kopie des Sonderungsplanentwurfs liegt zusätzlich in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 206 während der Dienstzeiten

Montag 08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 13:00 Uhr-15:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 13:00 Uhr-18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 13:00 Uhr-15:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 13:00 Uhr-16:00 Uhr

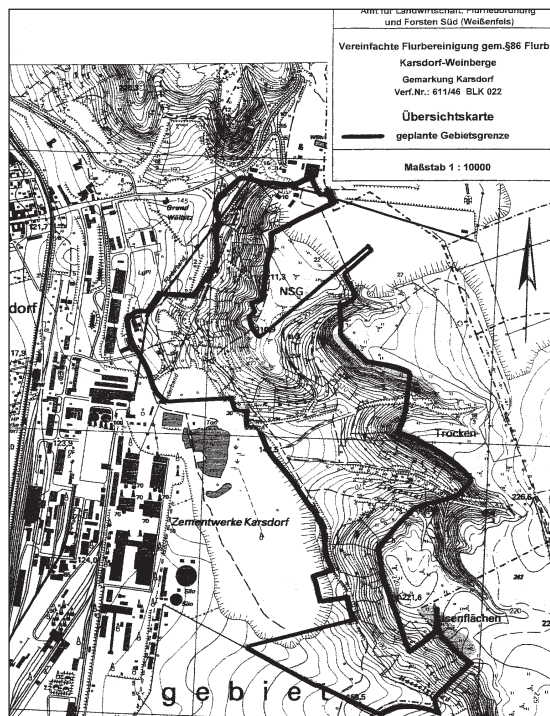
Freitag 08:00 Uhr-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

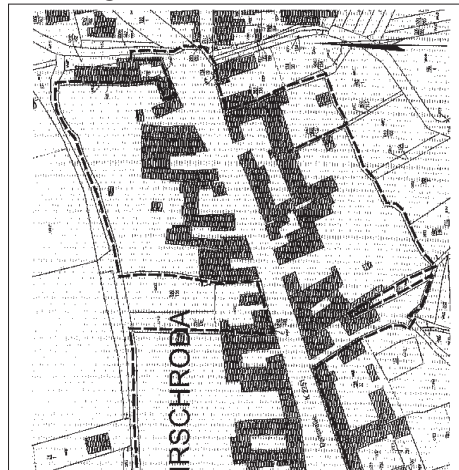
Im Auftrag

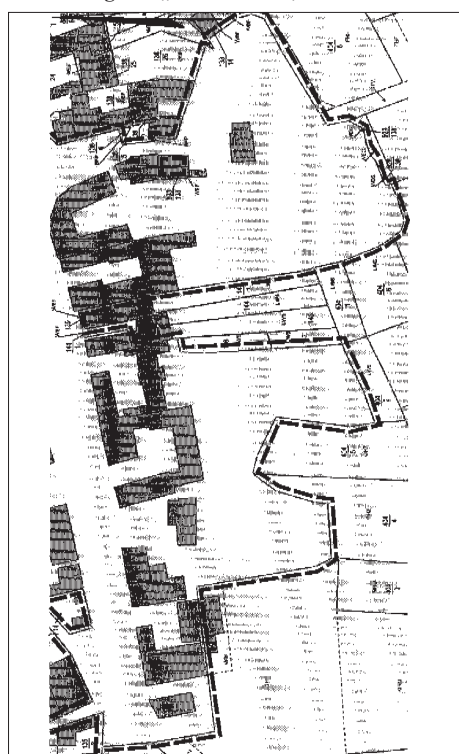
B. Krüger
Burkard Krüger



Anlage:
Übersichtskarte
über die
Verfahrens-
gebiete

Übersichts-
karten 1-3
siehe Seite 18

Verfahrensgebiet „V12-58-2005“, Übersichtskarte 1

Verfahrensgebiet „V12-58-2005“, Übersichtskarte 2

Verfahrensgebiet „V12-58-2005“, Übersichtskarte 3


**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt**
Sonderungsbehörde, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau,
Tel.: 0 34 90 / 65 03-10 00

Dessau, den 05.09.2006

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG

Sonderungsplan Nr. 66/2005

in der Gemeinde Reinsdorf
Gemarkung Reinsdorf, Flur 3, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten in der Ortslage Reinsdorf

Sonderungsplan Nr. 67/2005

in der Gemeinde Reinsdorf
Gemarkung Reinsdorf, Flur 3, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten in der Ortslage Reinsdorf

Sonderungsplan Nr. 68/2005

in der Gemeinde Reinsdorf
Gemarkung Reinsdorf, Flur 3, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten in der Ortslage Reinsdorf

Sonderungsplan Nr. 69/2005

in der Gemeinde Reinsdorf
Gemarkung Reinsdorf, Flur 3, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten in der Ortslage Reinsdorf

Sonderungsplan Nr. 70/2005

in der Gemeinde Reinsdorf
Gemarkung Reinsdorf, Flur 3, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten in der Ortslage Reinsdorf

In den o. g. Gebieten sind Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) – vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden. Die betroffenen Gebiete sind in den beigelegten Karten gekennzeichnet. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau.

Die Entwürfe der Sonderungspläne sowie die zu ihrer Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom

09. Oktober 2006 bis 09. November 2006

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Donalienstraße 17, 06712 Zeit, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:
Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich
(0 34 41 / 8 63-1 01 oder -1 36).

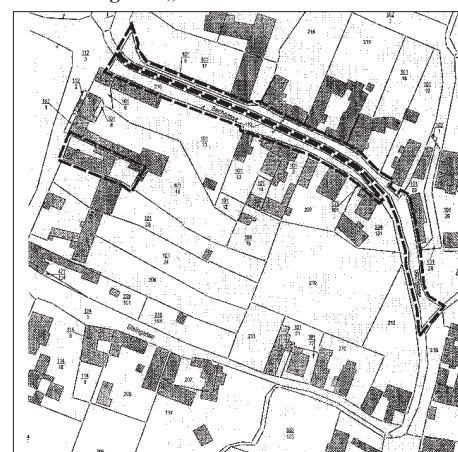
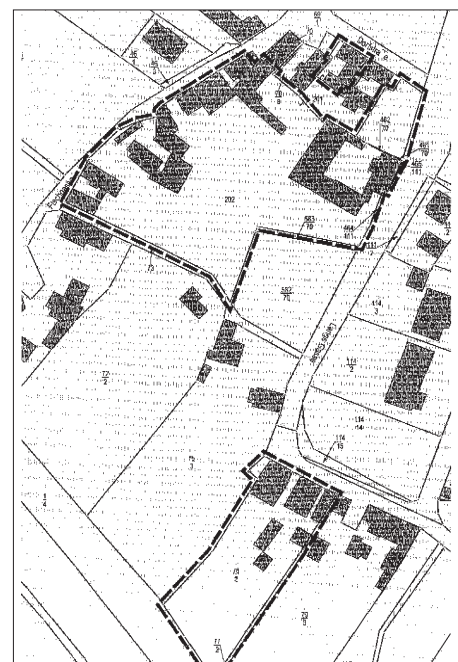
Eine Kopie des Sonderungsplanentwurfs liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 206 während der Dienstzeiten

Montag	08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 13:00 Uhr-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 13:00 Uhr-16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsrechte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Anmelder von Rücküber-

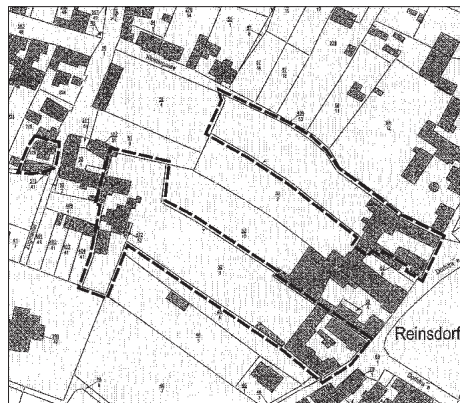
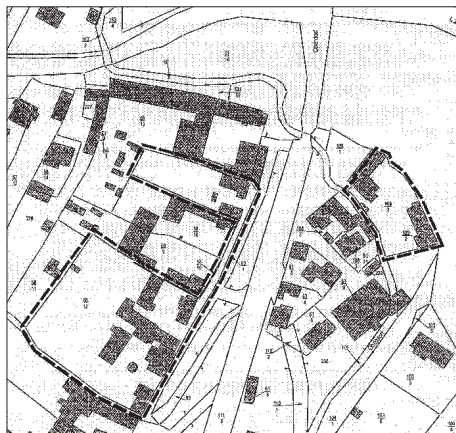
Verfahrensgebiet „V12-66-2005“

Verfahrensgebiet „V12-67-2005“

Verfahrensgebiet „V12-68-2005“


tragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

B. Krüger
Burkard Krüger

Verfahrensgebiet „V12-69-2005“

Verfahrensgebiet „V12-70-2005“

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Nebra (Unstrut)

Die Stadt Nebra (Unstrut) schreibt das gesamte Objekt des Gebäudekomplexes - **ehemalige Schwimmbadgaststätte**, Pappelweg in 06642 Nebra (Unstrut) mit einer Grundstücksgröße von 2.958 m² und den aufstehenden Gebäuden (ehem. Gaststätte mit Terrasse, Sauna und Bewegungsbecken, Übernachtungstrakt mit 7 Zimmern, 4 Duschen und 2 Küchen) aus. Parkflächen sind ausreichend vorhanden. Der Kaufpreis gemäß Verkehrswertgutachten beträgt 170.000 €.

Das Gutachten kann bei der Stadt Nebra (Unstrut) zu den Sprechzeiten

dienstags 16:00-18:00 Uhr und
donnerstags 14:00-16:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Lage des Grundstückes inmitten einer herrlichen Landschaft in Nachbarschaft des attraktiven Schwimmbades, mehrerer Sportanlagen (Tennis, Fußball, Kanusport), der Jugendherberge Nebra (Unstrut), des Bienenlehrgartens und des zu erwartenden nationalen und internationalen Interesses infolge der Fertigstellung des Himmelsscheiben-Centers „Arche Nebra“ in der Nachbargemeinde Wangen im Mai des Jahres 2007 kann zu einem Anziehungspunkt für Touristen werden.

Ihr Angebot richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2006 schriftlich an folgende Adresse:

Stadt Nebra (Unstrut)
z.Hd. des Bürgermeisters Herrn Hildebrandt
Promenade 13
06642 Nebra (Unstrut)

Hildebrandt
Bürgermeister


Öffentliche Ausschreibung der Stadt Nebra (Unstrut)

Die Stadt Nebra (Unstrut) schreibt das Objekt **Rosental 4** in 06642 Nebra (Unstrut) mit einer Grundstücksgröße von 1.452 m² zum Verkauf aus.

Der Kaufpreis gemäß Verkehrswertgutachten beträgt 100.000 €.

Das Gutachten kann bei der Stadt Nebra (Unstrut) zu den Sprechzeiten
dienstags 16:00-18:00 Uhr und
donnerstags 14:00-16:00 Uhr
eingesehen werden.

Das 2-geschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Anbau ist im Randgebiet des Altstadtkerns gelegen. Das Objekt würde sich im Zuge der touristischen Erschließung der Himmelsscheibe von Nebra durch das Info-Zentrum „Arche Nebra“ in Wangen sehr gut als Pension eignen.

Ihr Angebot richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2006 schriftlich an folgende Adresse:

Stadt Nebra (Unstrut)
z.Hd. des Bürgermeisters Herrn Hildebrandt
Promenade 13
06642 Nebra (Unstrut)

Hildebrandt
Bürgermeister


**Gemeinde Baumersroda
Ausschreibung**

Die Gemeinde Baumersroda bietet folgendes bebautes Grundstück (Doppelhaushälfte), gelegen in der Gemarkung Baumersroda, Flur 4, Flurstück 16/16 davon eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 220 Quadratmetern

Baumersroda, Winkelweg 3

zum Verkauf an.

Der Kaufpreis beträgt entsprechend des vorliegenden Wertgutachtens

17.700,00 Euro

zuzüglich aller in diesem Zusammenhang entstehenden Nebenkosten.

Ausschreibungsbeginn: 01. Oktober 2006

Ausschreibungsende: 31. Oktober 2006

Auskunft und Einsichtnahme in das Verkehrsgutachten erteilt Herr Rabenstein, 06632 Baumbersroda, Schulweg 5.

Tel.: 03 46 32 / 2 26 59

Rabenstein
Bürgermeister


**Stellenausschreibung
der Verwaltungsgemeinschaft
Unstruttal**

Die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal beabsichtigt zur Absicherung der Betreuung der Kinder in ihren Kindertagesstätten zum **01. 11. 2006**

1 Erzieherin/Erzieher

einzustellen.

Das Arbeitsverhältnis ist für 6 Monate befristet, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 h. Wir bieten eine verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in den Kindereinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal. Erwartet wird Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Verantwortung und Kreativität bei der Erfüllung der Betreuungsaufgaben. Eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in Verbindung mit den noch geltenden Regelungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages-Ost. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte bis zum 20.10.2006 an die

VG Unstruttal, Personalamt
Kennwort: Bewerbung Erzieherin
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Grandi
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Meldeamt geöffnet

Am Sonnabend, dem 30. September 2006, ist das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.



Hellbig
Einwohnermeldeamt

Vollmar

Jäger

Pohl

Information der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal Pflanzliche Gartenabfälle dürfen wieder verbrannt werden

Verbrennzeiten:

Pflanzliche Gartenabfälle können vom **01. bis 31. Oktober** jeweils **montags bis freitags von 09:00-18:00 Uhr** und **samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr** verbrannt werden.

Es gilt der Grundsatz, dass pflanzliche Gartenabfälle durch die Kompostierung stofflich zu verwerten sind. Dies kann über die Eigenkompostierung oder durch Abgabe an Kompostierungsanlagen bzw. Sammelplätze erfolgen.

Neu § 3b Regelung Freyburg (Unstrut)

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen in der Gemarkung der Stadt Freyburg (Unstrut) ist aufgrund des Status als „staatlich anerkannter Erholungsort“ vom 01. bis 31. Oktober generell untersagt. Das Gebiet, in dem ein Verbrennungsverbot besteht, betrifft alle Flurstücke der Gemarkung Freyburg (Unstrut), einschließlich der Ortsteile Nißnitz und Zscheiplitz.

Ferner ist das Verbrennen

- an staatlich anerkannten Feiertagen (**03.10. und 31.10.**),
- bei starkem Wind,
- wenn dies mit einer erheblichen Gefahr oder Belastung durch Rautentwicklung verbunden ist,

verboten!

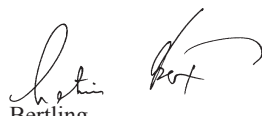
Das Verbrennen darf nur im selbst genutztem Gartengrundstück unter Beachtung des Brandschutzes erfolgen und ist der örtlichen Feuerwehr **nicht** anzuzeigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Umweltamt des Burgenlandkreises (Tel.: 0 34 45 / 73-0)

Verbrennen von Gartenabfällen in der Stadt Freyburg (Unstrut) einschließlich den OT Nißnitz und Freyburg untersagt

Am 06.09.2006 tagte der Bau- und Umweltausschuss des BLK und behandelte den Tagesordnungspunkt „Antrag der Stadt Freyburg zur Änderung der Verbrennungsordnung für Gartenabfälle“ dahingehend, dass in der Gemarkung Freyburg (Unstrut) einschließlich der OT Nißnitz und Zscheiplitz im Monat Oktober die Verbrennung verboten wird.

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Landrat empfohlen, dem Antrag stattzugeben. Der Landrat wird die Verbrennungsordnung entsprechend korrigieren und veröffentlichen.



Bertling
Bürgermeister

Mitteilung der Gemeinde Reinsdorf an alle Steuerzahler der Grundsteuer A

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf beschlossen, den Hebesatz der Grundsteuer A ab dem 01.01.2007 auf 415 v.H. zu erhöhen.

Damit sollen die Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Unstrut ausgeglichen werden.



Bornschein
Bürgermeister

Information an alle Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in 06632 Freyburg (Unstrut), Markt 1 sowie die Außenstellen Laucha an der Unstrut, Markt 1 in 06636 Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut), Schlosshof 5 in 06642 Nebra (Unstrut) bleiben am Montag, dem 02.10.2006 sowie am Montag, dem 30.10.2006 geschlossen.



Grandi
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Energieberatung der Verbraucherzentrale:

Jetzt zu Einsparungen informieren

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft sind eingeladen, sich in der Beratungsstelle Freyburg zu Kosteneinsparungen für Heizung und Warmwasserbereitung zu informieren. In einem persönlichen Gespräch mit Herrn Frank Nowotka, Beratungssingenieur der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt, können Fragen zur Heizung, Brennstoffwahl und Warmwasserbereitung, den Möglichkeiten von Solaranlagen oder der Wärmedämmung von Außenwänden gestellt werden. Darüber hinaus kann man Probleme zum Auftreten von Schimmelpilzen und Feuchtigkeit in der Wohnung besprechen und erhält Tipps zu ihrer Vermeidung. Auch die aktuelle Heizkostenabrechnung wird durchgesehen.

Beratungsmöglichkeiten gibt es in diesem Jahr in Freyburg, Sitzungszimmer, Hinter der Kirche 1 noch am 12.10., 9.11. und 14.12. Andere Termine sind auf Anfrage möglich. Der Unkostenbeitrag beträgt pro Beratung 5 €. Rufen Sie Herrn Nowotka direkt an unter 03 44 67 / 2 09 06 (8.00 bis 12.00 Uhr) und vereinbaren Sie einen Termin. Es besteht auch die Möglichkeit eines Hausbesuches zwecks ausführlicher Beratung vor Ort. Der Hausbesuch mit Beratung, zu der eine schriftliche Handlungsempfehlung gehört, wird umfassend staatlich gefördert. Für die Teilnehmer kostenfrei bleiben Vorträge mit anschließender Gesprächsrunde, z.B. für Hausgemeinschaften, die die Verbraucherzentrale zu den oben genannten Themen auf Anfrage (siehe Telefonnummer) ebenfalls anbietet.



Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag



Gemeinde Balgstädt

Beyer, Elisabeth	29.09., 81 J.
Wendl, Albin	08.10., 71 J.
Beyer, Lisa	12.10., 71 J.
Schroth, Helga	15.10., 73 J.
Wege, Cäcilie	15.10., 84 J.
Zeugner, Charlotte	16.10., 84 J.
Reinboth, Edeltraut	17.10., 81 J.
Löbau, Charlotte	25.10., 94 J.
Seidel, Adele	25.10., 79 J.

Gemeinde Baunersroda

Leiter, Hildegard	01.10., 80 J.
Engel, Irmgard	07.10., 74 J.
Wittenbecher, Hans	19.10., 80 J.
Schönhardt, Edith	23.10., 75 J.

Gemeinde Burgscheidungen /

OT Tröbsdorf

Hörig, Werner	30.09., 87 J.
David, Johanna	01.10., 84 J.
Dix, Charlotte	04.10., 95 J.
Gehlfuß, Elsa	05.10., 87 J.
Kaufmann, Eva	06.10., 70 J.
Schlegel, Rudi	07.10., 73 J.
Neumann, Alfred	09.10., 91 J.
Zwanzig, Horst	11.10., 70 J.
Hörig, Gertrud	16.10., 83 J.

Gemeinde Burkersroda

Flehmig, Loni	18.10., 74 J.
---------------	---------------

Gemeinde Ebersroda

Rockstroh, Margarete	20.10., 77 J.
Bergmann, Karl Heinz	24.10., 74 J.

Stadt Freyburg (Unstrut)

OT Nißnitz / OT Zscheiplitz

Artelt, Gerhard	29.09., 86 J.
Diebner, Ursula	29.09., 80 J.
Geiling, Jutta	29.09., 81 J.
Poprawa, Klara	29.09., 90 J.
Franke, Paul	30.09., 86 J.
Rauschenbach, Helmut	30.09., 75 J.
Franke, Gertrud	01.10., 72 J.
Rost, Erna	01.10., 94 J.
Kraft, Werner	02.10., 71 J.
Jesswein, Käthe	03.10., 73 J.
Kretschmann, Erich	03.10., 81 J.
Scheibe, Walter	03.10., 81 J.
Heinicke, Hubertus	04.10., 71 J.
Michael, Herbert	04.10., 87 J.
Graue, Waltraud	05.10., 72 J.
Helbig, Christa	05.10., 73 J.
Cebulla, Gerhard	06.10., 74 J.
Kröhnert, Gertrud	06.10., 82 J.
Milkerat, Elfriede	06.10., 80 J.
Brietzl, Werner	07.10., 72 J.
Kirk, Gerda	07.10., 75 J.
Schwinzer, Horst	08.10., 71 J.
Weiß, Erna	08.10., 86 J.
Behrendt, Dagmar	09.10., 74 J.
Berger, Ingeborg	09.10., 78 J.
Bornschein, Ilse	10.10., 73 J.
Könitz, Irmgard	10.10., 73 J.

Lehmann, Ingeburg	10.10., 75 J.
Melnitzky, Hedwig	10.10., 93 J.
Seidel, Gertrud	10.10., 95 J.
Benschmarowski, Siegfried	13.10., 70 J.
Pilling, Irmgard	13.10., 76 J.
Böhland, Ilse	16.10., 80 J.
Jähn, Ruth	16.10., 81 J.
Kirmes, Herbert	16.10., 87 J.
Maske, Rudi	16.10., 74 J.
Pahl, Lore	16.10., 75 J.
Schulz, Renate	16.10., 74 J.
Weiß, Hilde	16.10., 73 J.
Kupfer, Regina	17.10., 71 J.
Pretzsch, Ingeborg	17.10., 75 J.
Schätz, Rosina	17.10., 76 J.
Schmidt, Elly	17.10., 83 J.
Vester, Ursula	17.10., 84 J.
Wieczorek, Ilse	18.10., 70 J.
Radeck, Wolfgang	19.10., 72 J.
Schöbel, Laura	19.10., 97 J.
Güldner, Johanna	20.10., 77 J.
Meyer, Elsa	20.10., 87 J.
Patzer, Lydia	22.10., 87 J.
Brommer, Elli	23.10., 75 J.
Große, Heinz	24.10., 82 J.
Gruska, Johanna	25.10., 82 J.
Kunz, Anton	25.10., 80 J.
Jannikoy, Edith	26.10., 88 J.
Rawald, Eberhard	27.10., 86 J.

Gemeinde Gleina

Winkler, Ingeborg	30.09., 72 J.
John, Lydia	02.10., 86 J.
Scholz, Kurt	03.10., 87 J.
Heft, Elsa	08.10., 87 J.
Lewinski, Charlotte	14.10., 84 J.
Putzer, Ingrid	15.10., 70 J.
Großmüller, Wilhelm	17.10., 92 J.
Kowatsch, Vitus	27.10., 83 J.

Gemeinde Größnitz

Gröschel, Siegfried	19.10., 71 J.
---------------------	---------------

Gemeinde Hirschroda

Waack, Anneliese	23.10., 87 J.
Böder, Horst	26.10., 74 J.
Funke, Lisa	26.10., 74 J.

Gemeinde Karsdorf / OT Wennungen /

OT Wetzendorf

Arnold, Gerhard	29.09., 85 J.
Mochort, Marianne	29.09., 83 J.
Ruhland, Anni	01.10., 72 J.
Kittel, Albert	04.10., 72 J.
Grieser, Paul	06.10., 86 J.
Henze, Günter	06.10., 71 J.
Sirotkin, Horst	07.10., 72 J.
Kaminsky, Else	08.10., 83 J.
Neumann, Günter	15.10., 70 J.
Ritter, Klara	15.10., 93 J.
Beyer, Liselotte	17.10., 87 J.
Naumann, Ursula	17.10., 82 J.
Göricke, Gerhard	19.10., 71 J.
Knoblauch, Ilse	19.10., 77 J.
Heffner, Ilse	20.10., 80 J.

Rothe, Irene	20.10., 73 J.
Schulze, Mannfred	20.10., 71 J.
Seidler, Ilse	20.10., 80 J.
Fritzsche, Günter	21.10., 72 J.
Rost, Hans	22.10., 72 J.
Ronneburg, Joachim	23.10., 71 J.
Krusche, Klaus-Dieter	25.10., 71 J.
Nowack, Rolf	25.10., 70 J.

Gemeinde Kirchscheidungen

Böhme, Isa	02.10., 74 J.
Hendrich, Magdalene	12.10., 77 J.
Kienapfel, Horst	15.10., 72 J.
Rupprich, Luise	16.10., 74 J.
Kienapfel, Elly	23.10., 72 J.

Stadt Laucha an der Unstrut /

OT Dorndorf

Heft, Charlotte	01.10., 80 J.
Huche, Irene	01.10., 70 J.
Krebs, Ingrid	01.10., 74 J.
Schulze, Fritz	01.10., 73 J.
Senze, Franz	03.10., 90 J.
Huche, Dieter	05.10., 70 J.
Lampe, Heinz	06.10., 74 J.
Hölger, Ursula	07.10., 76 J.
Leffler, Gerda	07.10., 90 J.
Fritzsche, Hans	11.10., 75 J.
Knoll, Helga	11.10., 78 J.
Wahrn, Lothar	11.10., 70 J.
Krautmann, Werner	12.10., 79 J.
Voigt, Kurt	13.10., 81 J.
Hirsch, Gertrud	15.10., 95 J.
Staudte, Elli	15.10., 79 J.
Horschke, Frieda	16.10., 84 J.
Cario, Herbert	18.10., 77 J.
Drews, Siegfried	20.10., 77 J.
Hörig, Ernst	22.10., 80 J.
Birkhahn, Gisela	23.10., 72 J.
Kunz, Ella	24.10., 70 J.
Musik, Werner	25.10., 74 J.
Wrobel, Karl	25.10., 73 J.
Weihrauch, Ruth	27.10., 79 J.

Stadt Nebra (Unstrut)

Bohse, Lieselotte	30.09., 81 J.
Gleitsmann, Willi	01.10., 81 J.
Pätz, Gisela	02.10., 76 J.
Japel, Wolfgang	03.10., 71 J.
Mandel, Daisy	03.10., 72 J.
Rindelhardt, Gertraude	03.10., 85 J.
Teichmann, Dietgard	03.10., 72 J.
Pscheidt, Anna	04.10., 87 J.
Wiedicke, Lori	04.10., 73 J.
Eberlein, Ilse	11.10., 71 J.
Mann, Erna	11.10., 92 J.
Goniwiecha, Gerda	13.10., 75 J.
Neumann, Edgar	13.10., 85 J.
Röllig, Dorothea	13.10., 81 J.
Will, Gerda	13.10., 74 J.
Hellmann, Martha	14.10., 88 J.
Otto, Käte	15.10., 82 J.
Römer, Ruth	15.10., 80 J.
Böttger, Edeltraud	16.10., 81 J.
Mundt, Erna	17.10., 94 J.

Pöttsch, Inge	23.10., 70 J.	Schochhardt, Gisela	21.10., 70 J.	Gräfe, Ursula	20.10., 78 J.
Bratfisch, Luise	24.10., 72 J.	Brieg, Werner	24.10., 70 J.	Reißweck, Otto	20.10., 84 J.
Wagner, Rolf	25.10., 72 J.	Klukas, Elfriede	24.10., 83 J.	Nürnberger, Siegfried	24.10., 76 J.
Häusler, Elfriede	27.10., 72 J.	Gonschorek, Reinhold	25.10., 70 J.	Wagner, Otto	25.10., 95 J.
Gemeinde Pödelst		Gemeinde Schleberoda		Gemeinde Weischütz	
Dathe, Johanna	02.10., 75 J.	Schöppe, Ingeborg	17.10., 81 J.	Brandt, Eberhard	02.10., 78 J.
Ziegler, Siegfried	08.10., 96 J.			Ziegler, Hulda	15.10., 80 J.
Albrecht, Hildegard	25.10., 80 J.	Gemeinde Wangen / OT Großwangen / OT Kleinwangen		Gemeinde Zeuchfeld	
Gemeinde Reinsdorf		Roloff, Gisela	02.10., 71 J.	Rauhut, Helmut	03.10., 75 J.
Selbmann, Ilse	30.09., 77 J.	Philipp, Julius	03.10., 70 J.	Schlegel, Ina	07.10., 74 J.
Bornschein, Gerald	13.10., 70 J.	Helmis, Ruth	10.10., 76 J.	Hage, Irmgard	19.10., 76 J.
Klukas, Hildegard	17.10., 79 J.	Grube, Gerhard	17.10., 77 J.		

Wir sagen DANKE!

Ein super tolles Wochenende verbrachten die **Hortkinder der Grundschule Friedrich Bödecker aus Laucha an der Unstrut**.

Am Sonnabend, dem 15.07.2006 war um 14:00 Uhr Treffpunkt zum Zeltaufbau am (leider geschlossen) Schwimmbad Laucha an der Unstrut. Dann gab es Kaffee und Kuchen und anschließend waren Spiele angesagt. Die Mädchen spielten im Turnier „Ball über die Schnur“ und die Jungen Fußball. Für die Siegermannschaften stand jeweils ein Pokal bereit. Abends bastelten die Kinder selber ihre Piratenshirts und dann ging es ab in den Wald zur Schatzsuche mit Schatzkarte. In der Schatztruhe warteten viele Überraschungen auf die Kids. Zum Abendbrot wurde gegrillt und danach standen Mini-Playback-Show und Kinderdisco auf dem Programm. Am Sonntagmorgen gab es nach dem Frühsport ein wunderschön zubereitetes Frühstück.

Alle Kinder fanden, dass diese verbrachten Stunden leider viel zu schnell zu Ende gegangen waren. Ein ganz großes Dankeschön sagen alle Kinder und Eltern an Frau Malguth sowie an die fleißigen Helfer, die mit viel Liebe und Bemühungen dieses Wochenende zu einem unvergessenen Erlebnis für die Kinder gestaltet haben.



Grill Würstchen und Getränke kaufen und die Kinder erhielten von ihren Erzieherinnen einen kleinen Pappucksack zum Umhängen. So wird ihnen dieser schöne Wandertag in Erinnerung bleiben.

Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern, die uns mit ihrer Hilfe tatkräftig unterstützt haben, der Gemeinde Weischütz, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Krämer für die kostenfreie Bereitstellung des gemeindeeigenen Grills und der Burgenländer Fleischwaren GmbH in Laucha, für die leckeren Wiener und Rostbratwürste.

D. Giese



Start des Schulschreiberprojektes an der Grundschule Friedrich Bödecker

Am 13. September 2006 startete an der Grundschule in Laucha an der Unstrut das Projekt „Schulschreiber“.

Gemeinsam mit der Schriftstellerin Dr. Christina Seidel aus Halle werden 15 Schülerinnen und Schüler Texte schreiben, die dann in einem eigenen Buch erscheinen werden. Sie wurde vom Autor und Vorsitzenden des Bödecker-Kreises Jürgen Jankofsky als Schulschreiber gewonnen. Für unsere Schule ist dieses Projekt eine Herausforderung, denn die Ergebnisse werden bundesweit besonders unter die Lupe nehmen. Dass dieses Projekt das Profil unserer Schule, die seit einem Jahr den Namen „Friedrich Bödecker“ trägt, unterstreicht, ist wohl klar, denn das Leben ist eng mit dem Schreiben verbunden. So steckt in jedem zum Schulschreiber berufenen Viertklässler ein kleiner Dichter. Wer schreiben will, muss lesen können, und wer lesen kann, möchte meist schreiben. In Vorbereitung des Projektes wurde eine Schreibwerkstatt eingerichtet, die nun von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann. Dieser Raum, der von den Kolleginnen mit großem Fleiß hergerichtet wurde, lädt nun zu Fantasiereisen, zum Spielen mit Wörtern und zum kreativen Schreiben ein.

Zum Start des Schulschreiber-Projektes kamen auch der Hauptamtsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal R. Krämer, der Bürgermeister der Stadt Laucha an der Unstrut W. Bornkessel sowie einige Eltern.



Das Wandern ist des Kindes Lust...

hiß es am Samstag, dem 16. September 2006, für die Knirpse der KITA „Glöckchen“ in Laucha an der Unstrut.

An diesem Tag fand der 1. Familienwandertag der gesamten Einrichtung statt. Eingeladen haben die Kinder und ihre Erzieherinnen alle Eltern, Großeltern, Geschwister, Verwandte und Bekannte. Seit geraumer Zeit haben sich alle Gruppen hierauf vorbereitet und riesig gefreut.

Mit Hut, Stock und gepacktem Rucksack trafen wir uns 09:00 Uhr morgens am Kindergarten. Unser Wanderziel sollte der Spielplatz auf dem Weischützer Anger sein. Ein gemeinsames Picknick aus eigenem Rucksack war der Beginn ein paar schöner Stunden. Danach begab sich die wanderlustige Schar auf den Weg nach Weischütz, vorbei am Lauchaer Glockenmuseum. In Weischütz angekommen, erwartete die Kinder Spaß, Spiel und Überraschungen. Spiele wie Büchsenwerfen, Sackhüpfen, Schlauchkriechen und Tauziehen haben ihnen viel Freude bereitet. Arg angestrengt wurden ihre Lachmuskeln, als ihre Väter beim Tau ziehen gegeneinander antraten und beim ersten Zug das Tau riss.

Höhepunkt für die Kinder war ein Besuch bei Familie Britton in Weischütz. Herr Britton zeigte ihnen Graupapageien, bunte Wellensittiche und Nymphensittiche, einen Pfau, einen Leguan, eine Schlange, Mäuse und Meerschweinchen. Diese durften sie auch streicheln, ihre Begeisterung war groß. Vielen Dank, Familie Britton!

Unsere KITA-Leiterin Frau Neumann überreichte Herrn Britton als kleines Dankeschön eine von den Kindern gebastelte Windmühle als Sparbüchse, welche schon mit etwas Spendengeld für Tierfutter gefüllt war. Um den Rückweg gestärkt anzutreten, konnte jedermann am Weischützer

Kleinkirmessingen in Kirchscheidungen

Am **Sonntag, dem 22. Oktober 2006** ab 15:00 Uhr findet in Kirchscheidungen im Backhaus das Kleinkirmessingen statt.

Zum diesjährigen Kleinkirmessingen treten der Lindenchor Kirchscheidungen und der Kirchenchor Gleina auf. Anschließend wird Kaffee und selbstgebackener Kuchen angeboten.

Wir laden alle Gäste von nah und fern recht herzlich ein.

Angebote der Stadtbibliothek Freyburg (Unstrut)

17.10.2006, 19:00 Uhr

Lesung von U.S. Levin unter dem Motto „Wenn der Pathologe kommt, ist es zu spät“

24.10.2006, 14:00 Uhr

Herbstbasteleien

26.10.2006, 14:00 Uhr

Gespensstergeschichten

E. Schumann

Veranstaltungen des Bibliotheks- & Lesefördervereines Nebra (Unstrut) und Umgebung e.V.

21.10.2006, 14.00-18.00 Uhr

„Tag der offenen Tür“

in der Bibliothek & Stadtinformation Nebra (Unstrut)

Angebote:

Lesungen, Rätsel und viele Überraschungen für Kinder; Bibliotheksführungen; Kaffee & Kuchen

17.11.2006, 19.00 Uhr

„Lesung mit Walter Stallinger“

im Weinkeller der Stadt Nebra (Unstrut)

Sie erwartet eine köstlich verbrachte Stunde mit dem Schriftsteller, u. a. wird auch eine kleine literarische Kostprobe zur „Himmelsscheibe von Nebra“ erwartet. Lassen Sie sich überraschen.

Der Eintritt ist frei, ein kleiner Obolus ist gern gesehen.

K. Möder

Tag der offenen Tür im Ratskeller in Laucha a. d. Unstrut

Der Lauchaer Heimatverein e.V. organisiert am **Dienstag, dem 03. Oktober 2006** in der Zeit von 14:00-17:00 Uhr im Ratskeller in Laucha an der Unstrut einen „Tag der offenen Tür“.

Wir möchten interessierten Bürgerinnen und Bürgern den renovierten Ratskeller vorstellen, welcher für Feste jeder Art genutzt werden kann. Ein kleiner Kuchenbasar wird zum Tag der offenen Tür angeboten.

G. Hucho

Lauchaer Heimatverein e.V.

Arbeitsgemeinschaften des Freyburger Jugendclubs

Ab September diesen Jahres bietet der Jugendclub in Freyburg (Unstrut) folgende Arbeitsgemeinschaften an:

Dienstag 14:00-15:00 Uhr

AG Modellbau
Werken
Handarbeit

Donnerstag 14:00-15:00 Uhr

AG Kochen und Backen (Monatsangebot)
Theatergruppe (Wochenangebot)

Freitag 14:00-15:00 Uhr

AG Billard

Anmeldungen sollten bitte in mündlicher oder schriftlicher Form bei Jana Jähne erfolgen. Ein Jahresbeitrag von 18,00 \$ ist zu entrichten.

Euer Club-Team Jana, Ute und Susi

Höhepunkte des Jugendhauses „Free-Time“ Wetzendorf

Das Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“ in Wetzendorf plant die nächsten Höhepunkte für den Monat Oktober und Dezember.

Am **26.10.2006** möchten wir vor Saisonende der Freizeitparks noch einmal nach Soltau in den Heidepark und nach Hodenhagen in den Serengeti-Park fahren.

Jeder hat die Möglichkeit, sich bei uns anzumelden, welchen Park er am 26.10.2006 besuchen möchte.

Am 26.10.2006 geht es um 06:00 Uhr am Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“ los!

Preise für Busfahrt und Eintritt:

Heidepark Soltau:

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	30,00 €
Erwachsene	36,00 €

Serengeti-Park:

Kinder von 3 bis 12 Jahren	30,00 €
Erwachsene	35,00 €

Anmeldung und Bezahlung bis 05.10.2006 bei Frau Angela Reininger (0172 / 3 66 15 53)

Am **30.10.2006** gibt es wie in den vergangenen Jahren unser Halloweenpektakel mit den Um-

zug durch Karsdorf, Wetzendorf und Wennungen der Geister, Hexen und Teufel. Ab 20:30 Uhr wird es am „Free-Time“ die alljährliche Hexenverbrennung geben!

Des Weiteren wird am **03.12.2006** zum 1. Advent unser **4. Weihnachtsmarkt** stattfinden. Wer sich hier mit einem Stand oder einer Aufführung präsentieren möchte, kann sich bei uns anmelden:

Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“
Frau Angela Reininger (Tel.-Nr. 0172/3661553)
Ringstraße 25
06638 Karsdorf OT Wetzendorf

An alle Einwohner der Gemeinde Reinsdorf Ein herzliches Dankeschön!

Die Ortsgruppe der Arbeiterwohlfahrt Reinsdorf möchte sich recht herzlich bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde bedanken.

Zehn Jahre hat die Arbeiterwohlfahrt den Kuchenbasar beim Wein- und Heimatfest durchgeführt. Ohne Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde wäre dies nicht möglich gewesen. Sie spendeten uns Kuchen, Geld, Kaffee und Backzutaten.

Recht vielen Dank dafür.

Herzlich bedanken möchte ich mich noch bei der Familie Rosenbaum, Doreen Herklotz und Bianka Mathias für ihre 10-jährige Unterstützung.

Dietlinde Steinhäuser

Vors. d. Ortsgruppe



Schmidt

Richtfest des Besucherzentrums zur Himmels-scheibe „Arche Nebra“

Seit ihrer Entdeckung im Jahre 1999 zieht die Himmelsscheibe von Nebra die Menschen weltweit in ihren Bann. Um diesem ungebrochenen Interesse Rechnung zu tragen, entsteht am Fundort ein innovatives Besucherzentrum. Der erste Meilenstein in der Realisierung des ambitionierten Projekts ist erreicht: Mit Grußworten gratulieren Herr Thomas Pleye (Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit), Harri Reiche (Landrat Burgenlandkreis) und Dr. Harald Meller (Landesarchäologe) zum Richtfest.

Zur Errichtung des Bauwerks wurde bisher folgendes verbaut:

- 2.000 m³ Beton
- 10.000 m² Wand- und Deckenschalung
- 500 t Bewehrungsstahl
- 1.500 m² Fertigteildecken
- 50 t Stahl für Verbundkonstruktion

Architektonisches Konzept

Das Besucherzentrum Arche Nebra und der Aussichtsturm auf dem Mittelberg bilden eine zentrale Station der Himmelsscheibe (www.himmelsweg.de). Die beiden Landmarks markieren als zeichenhafte Architekturen den Fundort der Himmelsscheibe von Nebra.

Arche Nebra

Das Gebäude greift die signifikante Formensprache der Himmelsscheibe auf. Inspiriert von der goldenen Himmelsbarke auf der Scheibe entstand die Idee eines schwebenden Baukörpers.

Gegenläufig geneigte Wandflächen sowie ansteigende Dachebenen verleihen der goldenen Barke ein dynamisches äußeres Erscheinungsbild und ein einzigartiges räumliches Erlebnis. Wie ein Periskop richtet sich der auskragende goldene Körper mit einem raumhohen Panoramafenster auf den Mittelberg und holt somit den zentralen Ort des Geschehens in das Gebäudeinnere.

Die gegenüberliegende Stirnseite öffnet sich mit einem weiteren Panoramafenster nach Süden zum Unstruttal.

Die offene Fuge zwischen Sockel und abgehängten Volumen führt den Besucher ebenerdig in das Gebäude. Hier befinden sich Foyer,

Ticketverkauf, touristische Informationen sowie Möglichkeiten für einen Catering-Service. Eine nach Süden orientierte Terrasse bietet Ausblick in die Unstrut-Landschaft. Im Zentrum des Foyers öffnet sich der Raum mit einem großzügigen Lichthof zum Himmel. Von dort führt eine breite Treppe die Besucher ins Innere der goldenen Barke. Hier befinden sich zwei großzügige, flexibel bespielbare Säle: einer für die Dauerpräsentation (300 qm), ein zweiter für wechselnde Präsentationen (150 qm). Dazwischen liegt ein abgeschirmter Bereich, in dem ein Planetarium eingebaut wird. Im Sockelgeschoss sind Seminarräume, Büros, WCs und Technikräume untergebracht. Der vertikale Kern mit der Treppe verbindet die drei Geschosse.

Daten zum Gebäude:

Max. Gebäudehöhe:	20 m
Länge der Barke:	60 m
Gewicht der Barke	
(1. OG):	850 Tonnen
Spatenstich:	03. Oktober 2005
Richtfest:	29. August 2006
Eröffnung:	Mai 2007
Auftraggeber:	Burgenlandkreis
Architekt:	Holzer Kobler Architekturen, Zürich

Aussichtsturm auf dem Mittelberg

Der 30 Meter hohe Aussichtsturm steht an der höchsten Stelle des Mittelbergs. Er ist auf die Fundstelle in der Nordsüd-Achse gerichtet und funktioniert durch seine leichte Neigung wie eine Sonnenuhr.

Damit wird eine der zentralen Funktionen der Himmelsscheibe, das Messen von Zeit, mittels der Himmelsgestirne, aufgegriffen und in eine moderne Architektursprache umgesetzt.

Ein vertikaler Schnitt durch den Turm markiert die Linie, in der die Sonne zu den Sonnenwenden auf- bzw. untergeht. Diese Linie bildet gleichzeitig die Sichtachse zum Brocken, einem Orientierungspunkt, auf den die Himmelsscheibe anspielt.

Bautechnische Details

Arche Nebra (Unstrut)

Statisches System

Das Gebäude gliedert sich in 3 Abschnitte: das massive Untergeschoss, das transparente Erdgeschoss und das auskragende, darauf schwebende Obergeschoss. Die Hauptlasten der Barke werden über zwei Querträger auf drei Stützen und das Treppenhaus abgetragen. Die beiden Außenwände und die Rippendecke des Daches steifen das Obergeschoss aus. Die Dachdecke wird als vorgefertigte Plattendecke ausgeführt.

Fassaden und Oberflächen

Der Sockel ist mit dunkelgrauem Putz/WDVS bekleidet. Das Erdgeschoss bestimmt eine umlaufende Glasfassade mit großformatigen Glaselementen, die einen Panoramablick ins Unstruttal ermöglicht. Mit ihrer Transparenz tritt sie architektonisch in den Hintergrund und betont damit das darüber „schwebende“ Obergeschoss. Dieses umhüllt eine markante, weit hin sichtbare gold eloxierte Metallfassade – eine Allusion auf die Goldauflagen der Himmelsscheibe.

Die Bodenbeläge in Besucher- und Ausstellungsbereichen werden mit einem gegossenem Steinboden versehen, der hochbelastbar ist, die Treppen werden mit Kunststein belegt.

Stieberitz

Aussichtsturm auf dem Mittelberg

Der 30 Meter hohe Turm wird in Stahlbeton ausgeführt. Das Innere des Turmes leuchtet im Sonnenlicht durch seinen hellen, gelben Anstrich. In statischer Hinsicht gleicht er einem geschlitzten Rohr, das nur durch zwei Stahlprofile in Höhe der Aussichtsebene verbunden ist. Gegründet ist der Turm über einen Gründungskasten auf Bohrpfählen.

Ein im offenen Treppenauge über die ganze Höhe des Turmes gespanntes Edelstahl-Seilnetz dient als Absturzsicherung. Von jeder der sechs Zwischenebenen ist für den Besucher ein Blick in beide Richtungen aus dem Schlitz möglich.

In der Brüstung der obersten Ebene, der Aussichtsplattform, ist eine Videokamera integriert, die Richtung Brocken, einer auf der Himmelscheibe wiedergegebenen Sichtachse, gerichtet ist. Die Bilder werden live ins Erlebniscenter übertragen. Betrieben wird die Kamera mit Solarenergie.

Multimediale Präsentation

Eine spektakuläre Inszenierung zeigt die außergewöhnliche Geschichte der Himmelsscheibe. Ein Spiel mit der visuellen Wahrnehmung führt die Besucher in vergangene Welten, lässt sie Geheimnisse ergründen und moderne Forschungen miterleben.

Atmosphärische Inszenierungen und Illusionen machen den Besuch der Präsentation zu einem ganz besonderen Erlebnis.

Bis zur Vollendung des Rohbaus haben mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

Holzer Kobler Architekturen

Ingenieurbüro für Bauwesen Boy und Partner GmbH Naumburg/Saale

Meliorations-, Straßen- u. Tiefbau GmbH Laucha

Wolff & Müller GmbH & Co.KG, Hoch- und Ingenieurbüro Erfurt

AXA

UNESCO Projekt des BUND Sachsen-Anhalt e.V. in Naumburg

Umwelt-Film-Festival Naumburg

„Kleine Schritte – große Sprünge, Ehrenamt schützt natürliche Lebensgrundlage“ so der Titel der Ausstellung und des begleitenden Vortrages mit der die Volkshochschule Burgenlandkreis und der BUND Sachsen-Anhalt e.V., das von der UNESCO ausgezeichnete Umwelt-Film-Festival in der Stadtbibliothek Naumburg am **14.09.2006 um 18:00 Uhr** eröffnet. Begleitend wird der erste Film einer Triologie zur „Zukunft unseres Planeten“ gezeigt. In Sachsen-Anhalt ist es das erste von sechs derartigen Festivals. Gemeinsam mit dem Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. werden im Rahmen des Filmfestivals Fragen wie die der zukunftsfähigen Energieversorgung, der Mobilität, der Landwirtschaft und des Naturschutzes aber auch die jüngste deutsch-deutsche Geschichte behandelt. In Kooperation mit der Volkshochschule Burgenlandkreis werden im Zeitraum vom **14.09.06 bis 15.12.06** am Standort Naumburg in der Stadtbibliothek 13 professionelle Umweltfilme und 5 bildunterstützte Vorträge, zumeist freitags von 18:00 bis 19:30 Uhr, von Experten des BUND Sachsen-Anhalt behandelt. Das vollständige Programm des Umwelt-Film-Festival Naumburg kann dem aktuellen Programm des Herbstsemesters der Volkshochschule Burgenlandkreis, Außenstelle Naumburg entnommen werden. Weitere Informationen sind auch unter www.bund-sachsen-anhalt.de zu erlangen.

Umwelt-Film-Festival Naumburg

In Zusammenarbeit mit dem BUND Sachsen-Anhalt e.V. und der Stadtbibliothek Naumburg

Bereits ein Jahr nach Beginn der UN-Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ haben der BUND Sachsen-Anhalt e.V. und der Landesverband der Volkshochschule Sachsen-Anhalt e.V. in Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der Organisation von UMWELT-FILM-FESTIVAL begonnen. Die Volkshochschule Burgenlandkreis hat als erste Volkshochschule des Landes Sachsen-Anhalt eine Veranstaltungsreihe im Rahmen dieses Festivals in ihr Programm aufgenommen. In den einzelnen Veranstaltungen werden unter Leitung eines kompetenten Diskussions- und Gesprächspartners des BUND Sachsen-Anhalt e.V. Umweltfilme mittels Großbildpräsentation gezeigt, mit denen die breite Palette der „nachhaltigen Entwicklung“ veranschaulicht wird. Gleichzeitig werden praktische Antworten auf die Frage: Was ist eigentlich „Nachhaltigkeit“? gegeben. Die Veranstaltungen sind als unterrichtsbegleitende Maßnahme für Schulklassen geeignet.

Huche

Bischoff

06HN1150

Ausstellungseröffnung

anschließend:

Zur Lage des Planeten Erde

Kursleiter: Oliver Wendenkamp

Die Ausstellung „Kleine Schritte, große Sprünge“ ist der Titel der Ehrenamtskampagne des BUND Sachsen-Anhalt, denn Naturschutz – wie die Gesellschaft insgesamt – lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Die Ausstellung eröffnet eine Veranstaltungsreihe, die der BUND Sachsen-Anhalt e.V. im Rahmen des UMWELT-FILM-FESTIVALS an der Volkshochschule Burgenlandkreis durchgeführt. Nach der Ausstellungseröffnung beginnt die Filmtrilogie „Zur Lage des Planeten Erde“. Es gibt viele widersprüchliche Meldungen und Meinungen über den Zustand unseres Planeten Erde. Sei es das Roden des Regenwaldes, der Treibhauseffekt, die Ausrottung von Tier- und Pflanzenarten, das Steigen des Meeresspiegels oder Trinkwassermangel und die Ausbreitung der Wüsten. Eine Filmtrilogie: Do, Teil 1 „Gibt es eine Krise?“ und Teil 2 „Warum gibt es eine

Krise?“, Fr., Teil 3 „Die Zukunft des Planeten“ und Gesprächsrunde.
Gebühr: 4,00 €, 4.0 UE
Donnerstag, ab 14.09.2006, 18:00-19:30 Uhr
2 Termine u. Fr., 15.09.2006, 18:00-19:30 Uhr
Ort: Stadtbibliothek Naumburg, Jägerstraße 4

Weitere Veranstaltungen im Rahmen des UMWELT-FILM-FESTIVALS Naumburg:

- 06HN1155 Alleenschutz
Fr., 06.10.2006
- 06HN1156 Stirbt er oder stirbt er nicht –
Waldsterben zwischen Mythos
und Wirklichkeit
Fr., 13.10.2006
- 06HN1157 Gentechnik – Leben außer Kontrolle
Fr., 20.10.2006
- 06HN1158 Mobilfunk, Lärm, Feinstaub u. a.
Umweltgifte
Fr., 27.10.2006
- 06HN1159 Fledermäuse – Heimliche Nachtschwärmer in Sachsen-Anhalt
Fr., 03.11.2006
- 06HN115A Solar – Architektur für Europa
Fr., 10.11.2006

Die Veranstaltungen werden in den Räumen der Stadtbibliothek Naumburg, Jägerstraße 4 durchgeführt.

Referenten: Oliver Wendenkamp, Melanie Medau-Heine, Julia Wendenkamp
Eintritt vor Ort: 2,00 €, je Veranstaltung
Uhrzeit: jeweils 18:00-19:30 Uhr

Anmeldungen in der Stadtbibliothek Naumburg (Tel.: 0 34 45 / 20 22 50) oder der Geschäftsstelle der Volkshochschule (Tel.: 0 34 45 / 70 31 25) erforderlich.

Die Veranstaltungen sind vom Landesverwaltungsamt Halle als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt (WT-LHA 06/07).

Veranstaltungskalender 2006 der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal) Oktober

03.10.2006, Ratskeller Laucha

14:00-17:00 Uhr, Tag der offenen Tür - veranstaltet durch den Lauchaer Heimatverein e.V.

07.10.2006, Tröbsdorf

18:00 Uhr, Herbstfeuer am Bauernholz - veranstaltet durch den Männerverein „Felsenfest“ Tröbsdorf e.V.

07.10.2006, Schießstand Weischütz

09:00-14:00 Uhr, Herbst-Pokal des Schützenvereins Laucha (Unstrut) und Umgebung von 1551 e.V.

14.10.2006, Reinsdorf

Ab 18:00 Uhr, Landhaus „Zum Rosental“, „Fisch satt“ - genießen Sie Fisch so viel Sie können vom „Fisch-Satt-Buffer“ (13,50 € pro Person)

21.10.2006, Nebra

Tag der offenen Tür der Stadtbibliothek Nebra - veranstaltet durch den Bibliotheks- und Leseförderverein Nebra und Umgebung e.V.

22.10.2006, Kirchscheidungen

15:00 Uhr, Kleinkirmessingen

26.10.2006, Freyburg, Remisencafé

19:30 Uhr, Vortrag von Dr. Detlef Goller, Halle „Die Kreuzzüge in der Literatur des Mittelalters“

28.10.2006, Schießstand Weischütz

09:00-14:00 Uhr, Sebastian-Wanderpokal des Schützenvereins Laucha (Unstrut) und Umgebung von 1551 e.V.

29.10.2006, Reinsdorf

Blasmusikkonzert im Landgasthaus und Hotel „Zum Deutschen Haus“

Braune

Gorn

Electronic

Chico Bello

Container

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Gottesdienste / Kirchliche Veranstaltungen

- 30.09., 14:00 Uhr Freyburg - Trauung
01.10., 09:00 Uhr Karsdorf mit Abendmahl
09:00 Uhr Wangen - Erntedank
09:30 Uhr Freyburg -
Erntedank mit Abendmahl
10:15 Uhr Wennungen mit Abendm.
10:30 Uhr Laucha - Erntedank
10:30 Uhr Nebra - Erntedank
11:00 Uhr Schleberoda
14:00 Uhr Balgstädt
14:00 Uhr Burgscheidungen -
Erntedank
14:00 Uhr Ebersroda mit Abendmahl
14:00 Uhr Reinsdorf - Erntedank
17:00 Uhr Weischütz - Erntedank
08.10., 09:00 Uhr Hirschroda - Erntedank
09:00 Uhr Wetzendorf
09:30 Uhr Freyburg
mit Kindergottesdienst
10:30 Uhr Kirchscheidungen -
Erntedank
10:30 Uhr Laucha
15:00 Uhr Plößnitz - Erntedank
14.10., 14:00 Uhr Reinsdorf, Pfarrbereichs-
gottesdienst in Liederstädt
anlässlich des 110-jährigen
Kirchschiffbaus
15.10., 09:00 Uhr Karsdorf
09:00 Uhr Kirchscheidungen
09:00 Uhr Wangen
09:30 Uhr Nißnitz - Festgottesdienst
des Kirchspiels anlässlich
der Kirchenrestaurierung
in Nißnitz
10:30 Uhr Baumersroda
10:30 Uhr Laucha
10:30 Uhr Nebra
14:00 Uhr Balgstädt
22.10., 09:00 Uhr Gleina
09:00 Uhr Hirschroda
09:30 Uhr Freyburg
10:30 Uhr Ebersroda
10:30 Uhr Laucha - gestaltet durch
die Frauen jüngerer Art
11:00 Uhr Größnitz - Erntedank
14:00 Uhr Burgscheidungen
14:00 Uhr Reinsdorf
14:00 Uhr Wennungen
29.10., 09:00 Uhr Wangen
09:30 Uhr Freyburg
10:30 Uhr Nebra
11:00 Uhr Zeuchfeld - Erntedank
14:00 Uhr Balgstädt

Andacht

- Do. 09:30 Uhr Nebra,
Johanniterhaus Nebra im Foyer

Vorbereitungsteam Kindergottesdienst

- 06.10., 19:30 Uhr Freyburg,
Christenlehrerraum

Christenlehre

- Mo. 15:30 Uhr Nebra

- Di. 16:00 Uhr Balgstädt, Pfarrhaus
Mi. 15:00 Uhr Freyburg - 1.-3. Klasse
Christenlehrerraum
16:30 Uhr Freyburg - 4.-6. Klasse
Christenlehrerraum
21.10., 09:30 Uhr Laucha, Pfarrhaus

Offener Kindertreff

- Di. 15:00-18:00 Uhr Balgstädt - Pfarrhaus

Kindernachmittag

- 03.10., 15:00-17:00 Uhr Gleina, Kartoffelfest
13.10., 15:00-17:00 Uhr Freyburg Gemeinder.
19.10., 16:00-17:30 Uhr Schleberoda

Familiennachmittage

- 07.10., 15:00 Uhr Freyburg,
Christenlehrerraum

Konfirmandentag

- 07.10., 09:30 Uhr Laucha, 8. Klasse
10:00-14:00 Uhr Freyburg, 7. u. 8. Kl.
Arbeitseinsatz in der Kirche
14.10., 09:30 Uhr Laucha, 7. Klasse

Junge Gemeinde

- Di., 19:30 Uhr Kirchscheidungen
Do., 18:00 Uhr Freyburg - Gewölberaum
10.10., 19:00 Uhr Gleina
17.10., 19:00 Uhr Gleina

Offener Jugendtreff

- Mo. 17:00-20:00 Uhr Balgstädt - Pfarrhaus

Gitarrenkreis

- Mi. 16:00-16:30 Uhr Freyburg,
Christenlehrerraum

Regionale Jugendarbeit

- Fr. 19:00 Uhr
Für den **Pfarrbereich Nebra** findet die
Jugendarbeit in Wohlmirstedt statt.
23.10., 18:00-21:00 Uhr
Freyburg - Jugendgottesdienst Naumburg
Maria-Magdalenen-Kirche (Infos und
Mitfahrgelegenheiten über
Gemeindepädagogin Ingrid Gätke, Eckstädter
Gärten 1, 06632 Freyburg (Unstrut),
Tel.-Nr. 03 44 64 / 6 60 90)
30.10. – 31.10.
**Freyburg - Fahrt zum Lutherspaß in Witten-
berg** - Anmeldung über Gemeindepädagogin
Ingrid Gätke, Eckstädter Gärten 1, 06632
Freyburg (Unstrut), Tel.-Nr. 03 44 64 / 6 60 90

Frauenstunde / Frauenkreis / Frauenhilfe

- Do. 14:30 Uhr Kleinwangen, Kirche (14.-tg.)
04.10., 14:30 Uhr Gleina
09.10., 14:00 Uhr Laucha, Pfarrhaus
15:00 Uhr Karsdorf
10.10., 15:00 Uhr Wennungen
11.10., 19:30 Uhr Größnitz
12.10., 14:30 Uhr Balgstädt
25.10., 19:30 Uhr Zeuchfeld

Frauen jüngerer Art

- 11.10., 19:30 Uhr Laucha - Die Frauen
jüngerer Art treffen sich, um den Gottesdienst
am 22.10.2006 vorzubereiten.

Mütterkreis

- 18.10., 15:00 Uhr Nebra

Kreis offene Kirche

- 13.10., 15:00 Uhr Freyburg, Gewölberaum

Bibelabend

- Do. 18:45 Uhr Freyburg, Gemeinderaum

Seniorenandacht:

- 26.10., 10:00 Uhr Freyburg - St. Laurentius

Seniorenkreise

- 25.10., 15:00 Uhr Freyburg - Ausspanne

Besondere Anlässe

- 07.10., 07:00 Uhr

Gemeindefahrt des Kirchspiels Nebra nach
Magdeburg. Abfahrt 07:00 Uhr vom Bus-
bahnhof Nebra. Der Unkostenbeitrag beträgt
35,00 €. Anmeldungen sind bei Herrn Pfarrer
Röpke Tel.-Nr. 03 44 61 / 2 22 62 möglich.

10.10. / 17.10. / 24.10. / 01.11., 19:00
Uhr **Religionsunterricht für Erwachsene
im Pfarrhaus Laucha** - jeder Christ oder auch
Nichtchrist ist herzlich zum Thema „anständig
leben“ eingeladen. Wir wollen keine Fachvor-
träge hören, sondern gemeinsam ungezwungen
ins Gespräch kommen.

15.10., **Rathausfoyer Laucha** - Konzert
„Mozartiana“ mit DuoVimaris, Mirjam und
Wieland Meinhold aus Weimar. Organisiert
vom Orgelverein Laucha. Die Uhrzeit
entnehmen Sie bitte den Aushängen!

Sonstiges

30.10., 14:00-16:00 Uhr, Ebersroda, Karsdorf,
Wennungen: In der genannten Zeit können
Erntegaben abgegeben werden.

Regelmäßige Veranstaltungen des Kirchspiels Laucha - im Pfarrhaus Laucha

- Mo. 17:00-18:00 Uhr Pfadfinder Gruppen-
stunde (14-tägig)
18:00-19:00 Uhr Pfadfinder Kraftsport
18:30 Uhr Kirchenchor
20:00 Uhr Tai Chi
Di. 10:00-12:00 Uhr Krabbelgruppe mit
Gitarrenunterricht
19:00 Uhr Handarbeitskreis mit
Frau Matyschok
19:30 Uhr Kirchscheidungen -
Junge Gemeinde
Mi. 16:00-17:00 Uhr Pfadfinder - Wölflinge
(5-9 Jahre)
17:30 Uhr Trompeten-/Posaunen-
unterricht für Anfänger
18:30 Uhr Posaunenchor
Do. 14:00 Uhr Musikunterricht
17:00 Uhr Bibelstunde der
Landeskirchlichen
Gemeinschaft
17:00-18:00 Uhr Lateinunterricht
18:00-19:30 Uhr Bandprobe
19:30 Uhr Jugendchor
Fr. 14:00-17:30 Uhr Musikunterricht
15:00 Uhr Kinderchor
15:00-16:00 Uhr Pfadfinder Kraftsport

Katholische Pfarrgemeinde Querfurt – Nebra

Katholische Kapelle am Grabenmühlenweg Nebra

Heilige Messe

- 30.09., 18:00 Uhr
05.10., 19:30 Uhr Rosenkranzgebet
08.10., 10:30 Uhr
10.10., 09:00 Uhr Im Johanniterhaus Nebra
(Altenpflegeheim)
14.10., 18:00 Uhr
17.10., 09:00 Uhr
19.10., 19:30 Uhr Rosenkranzgebet
22.10., 10:30 Uhr
26.10., 14:00 Uhr ansch. Gemeindenachm.

